Die rechtliche Natur

des

Bodmerei-Vertrages

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der

Juristischen Doctorwürde

vorgelegt der

Hohen Juristenfacultät

der

Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

von

Arthur Goldschmidt

aus Hamburg

Druck von H. Carly in Hamburg.

1895

Die rechtliche Natur

des

Bodmerei-Vertrages

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der

Juristischen Doctorwürde

vorgelegt der

Hohen Juristenfacultät

der

Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

von

Arthur Goldschmidt

aus Hamburg

Druck von H. Carly in Hamburg.

1895

Disposition.

Seite

Einleitung. Begriff der Bodmerei ..... 1 — 4

I. Specifischer Inhalt des Bodmereivertrages ... 4 — 19

A) Die verbodmeten Güter ..... 4 — 6

B) Die Geltendmachung des Bodmereigläubigerrechts... 6 — 19

1) Provisorische Massregeln ..... 6 — 7

2) Klage ..... 7 — 19

3) Die excipiendo erfolgende Geltendmachung: Compensation..... 19

II. Untersuchung der rechtlichen Natur des Bodmereivertrages ..... 20 — 41

a) Negativer Teil..... 20 — 36

b) Positiver Teil..... 36 — 41

Die rechtliche Natur des Bodmereivertrages.

Das Handels-Gesetzbuch hat im Art. 680 eine genaue Definition der Bodmerei gegeben: „Bodmerei im Sinne dieses Gesetzbuches ist ein Darlehensgeschäft, welches von dem Schiffer als solchem kraft der in diesem Gesetzbuch ihm erteilten Befugnisse unter Zusicherung einer Prämie und unter Verpfändung von Schiff, Fracht und Ladung, oder von einem oder mehreren dieser Gegenstände in der Art eingegangen wird, dass der Gläubiger wegen seiner Ansprüche nur an die verpfändeten (verbodmeten) Gegenstände nach Ankunft des Schiffes an dem Orte sich halten könne, wo die Reise enden soll, für welche das Geschäft eingegangen ist."

In dieser Definition ist klar enthalten, was für den Inhalt des Bodmereigläubigerrechtes und damit zugleich für die rechtliche Natur des Vertrages wesentlich ist, allerdings, wie auch beabsichtigt[1]) war, in rein descriptiver Form.

Um nun zu einer Darstellung des ausschliesslich das *specifische* Wesen des Rechtes berührenden Inhalts zu gelangen, ist es notwendig, von all' den Thatsachen abzusehen, welche für die Individualität des Rechtes nicht maassgebend sind; dies sind vor allem die Formen und Voraussetzungen des Vertragsschlusses, also die Entstehungsgründe des concreten Rechts; denn „die Individualität eines Rechtes stellt sich fest aus den Eigenschaften, welche ihm gegenüber

[1]) Ueber die Gründe, welche zur Aufnahme der Definition veranlassten, vgl. Protok. 2538 ff.

Rechten anderer Art specifisch zu eigen sind; die Entstehungsgründe gerade mag es aber mit anderen Rechten teilen, ohne mit denselben zusammenzufallen, oder es mag dasselbe Recht in besonderen Fällen besonderen Entstehungs- oder Aufhebungsgründen unterliegen, ohne dass damit die Identität seines Wesens verschwände."[1]) So entsteht Eigentum in jenen Fällen nur durch Auflassung, in diesen nur durch Tradition u. s. f, ohne dass die Natur des Eigentumrechtes durch die verschiedenen Arten seiner Entstehung geändert würde.

Von diesem Gesichtspunkte aus lässt sich bei dem vorliegenden Vertrage davon absehen, dass nur der *Schiffer*, und auch dieser nur in beschränktem Masse, zum Abschlusse befugt ist, es lässt sich absehen von der Prämienzusicherung, von der Bezugnahme auf Zeit und Ort, wo die Geltendmachung des Rechtes zu erfolgen hat, kurz von all' den Umständen, welche zwar für das concrete Recht von hoher Bedeutung sind, aber nicht für die Feststellung der Natur des Rechtes in abstracto.

So lässt sich denn als specifischer Inhalt des durch den Abschluss der Bodmerei entstandenen Rechts des Darlehengebers die Befugnis desselben feststellen, *sich* wegen seiner Ansprüche aus dem Darlehen *an gewisse* ihm verpfändete (verbodmete) *Gegenstände*, aber auch *ausschliesslich* an diese, *zu „halten."* Nur die Feststellung des näheren Inhalts dieser Befugnis ist imstande, den Weg zu ihrer juristischen Construktion zu weisen; mit dieser letzteren wird aber auch zugleich die des Vertrages, welchem jene Befugnis entspringt, gegeben sein.

Was nun den Ausdruck *„sich an etwas halten"* betrifft, so ist derselbe für die juristische Qualificirung offenbar unbrauchbar; eine schärfere Umgrenzung erhält der Begriff indessen durch Hinzuziehung des art. 757.7, nach welchem die Forderungen der Bodmereigläubiger, welchen das *Schiff* verbodmet ist, sowie die Forderungen aus sonstigen Credit-

[1]) *Sohm*, in Grünhuts Zeitschrift, Band V, S. 4.

geschäften, welche der Schiffer als solcher während des Aufenthalts des Schiffes ausserhalb des Heimathafens in Nothfällen abgeschlossen hat, die Rechte eines Schiffsgläubigers gewähren.

Gemäss art. 510 in Verbindung mit 497 fallen unter die letzteren Forderungen alle die, welche aus den im art. 680 als Bodmerei definierten Rechtsgeschäften entspringen. Aus art. 758, welcher den Schiffsgläubigern ein *gesetzliches* Pfandrecht gewährt, ergiebt sich die Gleichstellung desselben mit dem durch Abschluss der Bodmerei *vertragsmässig* bestellten Pfandrechte. Demnach können wir die Befugnis des Bodmereigläubigers, sich an die verbodmeten Objecte zu „halten", praezisieren als das aus einem Vertrage gemäss art. 680 hervorgegangene Schiffsgläubigerrecht.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535724_0068

I. TEIL.

Specifischer Inhalt des Bodmereivertrages.

Die, wie erwähnt, notwendige Feststellung des Inhalts dieses Schiffsgläubigerrechts gliedert sich bequem einmal in die Betrachtung seines Gegenstandes, der „verbodmeten" Güter, und dann in die Betrachtung seiner Geltendmachung, des eigentlichen Inhalts des „halten" dürfens.

A) Die Bodmereigüter.

Die Gegenstände, welche der Verbodmung unterzogen werden können, lassen sich nach der Persönlichkeit der an ihnen berechtigten Subjecte in zwei Gruppen scheiden — in Güter des Rheders, Schiff und Fracht, und in solche der Ladungsinteressenten, Ladung.

An die Stelle aller dieser „verpfändeten" Gegenstände treten nun unter Umständen, z. B. im Falle der Veräusserung des Schiffes gem. art. 767 oder der Ladung, gem. 781.2 in Verbindung mit 504, oder in den Fällen des art. 778 — Geldforderungen oder -Summen als Ersatz ipso iure in den Pfandnexus ein — es gilt also für die Bodmereigüter der Satz: pretium succedit in loccum rei . . . . .

Wie erklärt sich diese Erscheinung nun juristisch? Bei dem *gesetzlichen* Pfandrecht des Schiffsgläubigers, wo dieselbe in gleicher Weise auftritt, ergiebt sich die Erklärung bequem aus der auf sein „Schiffsvermögen" beschränkten Haftung des Schuldners, denn dieses Schiffsvermögen ist aufzufassen als ein Sondergut, als eine Mehrheit von Vermögensteilen, die in Beziehung auf den in Frage kommenden Schiffsgläubiger als ein einheitliches, rechtlichen Veränderungen unterworfenes Ganzes aufzufassen sind.

Jedoch im vorliegenden Fall ist dieser Begriff des Schiffsvermögens unanwendbar, denn derselbe setzt voraus, dass alle Teile des Schiffsvermögens *demselben* Rechtssubjecte unterworfen sind, von dem das Schiffsvermögen nur ein „gesondertes Gut" ist, — gerade bei der Bodmerei können aber die verbodmeten Gegenstände den verschiedensten Vermögenssphären zugehören: dazu kommt, dass der Begriff des Schiffsvermögens lediglich den *in abstracto* möglichen Maximalumfang der schuldnerischen Haftung bestimmt, während die Bodmerei *in concreto und absolut* den Umfang derselben bestimmt, ohne dass für den letzteren der Begriff des Schiffsvermögens irgendwie massgebend wäre.[1]

Trotzdem lässt sich auch hier jene Erscheinung nur erklären, wenn man die Gesammtheit der verbodmeten Güter *dem Gläubiger gegenüber* als eine Einheit auffasst, als ein Sondergut, welches gebildet wird durch die Beziehung des Gläubigers auf die Gesammtheit der ausdrücklich verbodmeten Objecte, gleichgültig, welchem Vermögenskreise sie angehören — anders, als das Schiffsvermögen, welches gebildet wird durch die Beziehung des Gläubigers auf gewisse Teile *desselben* Vermögens.

Noch ein anderer Umstand kommt hinzu, welcher zur Zusammenfassung der verbodmeten Güter zu einer Einheit gegenüber dem Gläubiger drängt: gemäss der Bestimmung des art. 692.2 haften die sämmtlichen verbodmeten Gegenstände dem Bodmereigläubiger *solidarisch*, und wie soll sich diese gesetzlich statuierte Beziehung der den verschiedensten Vermögenssphären angehörigen Bodmereigüter aufeinander anders erklären, als durch ihre rechtliche Zusammenfassung zu einem Ganzen? Nur indem man die Gesammtheit der verbodmeten Objekte als ein Sondergut auffasst, das in seinem gesammten, jeweilig durch die thatsächlichen Verhältnisse bestimmten Umfang der Befriedigung des Gläubigers dienen soll, erklärt sich der Umstand, dass z. B. nach Untergang des verbodmeten Schiffes der Gläubiger

[1] Vgl. art. 762.2; dazu *Ehrenberg*, beschränkte Haftung des Schuldners, S. 255 f., *Mittelstein*, Schiffspfandrecht, S. 35.

befugt ist, sich wegen der *gesammten* Forderung an die verbodmete Ladung zu halten.

Es lässt sich somit constatieren, dass den Gegenstand der Befugnis des Bodmereigläubigers, sich an die verbodmeten Objecte zu „halten", die Gesammtheit dieser verbodmeten Güter bildet; diese Güter sind aufzufassen als eine Einheit, als ein Sondervermögen, für welches unter bestimmten Voraussetzungen der Grundsatz gilt: pretium succedit in locum rei.

B) Die Geltendmachung der Befugnis des Gläubigers.

Nachdem festgestellt ist, dass der *Gegenstand* der Befugnis des Gläubigers, sich an die verbodmeten Objecte zu halten, ein Sondervermögen ist, wenden wir uns zur Untersuchung der Art und Weise, in welcher dieses „halten dürfen" verwirklicht wird.

Die beiden Wege, auf welchen man überhaupt auf die Verwirklichung eines Rechtes für den Fall des Widerstandes einwirken kann, ist einmal die Sicherung der Befriedigung für die Zukunft, das anderemal die Erzwingung derselben für die Gegenwart.[1])

Danach lässt sich die Erörterung einteilen in die der provisorischen Massregeln und in die der Klage.

1) Provisorische Massregeln.

1. Retention.

Die Voraussetzungen der Retention werden regelmässig nur bei der Haftung des Ladungsinteressenten vorhanden sein. Der Bodmereigläubiger *selber* wird niemals die Retention ausüben können, wohl aber durch einen anderen, den Schiffer — dies jedoch nur, so lange die Güter noch nicht ausgeliefert, sondern noch in der Gewalt desselben sind, in welchem Falle ihm durch das Gesetz aber auch die *Pflicht*, die Retention für den Gläubiger auszuüben, auferlegt ist. Art. 695.

[1]) Vgl. *Ehrenberg*, S. 106 f.

Der Gläubiger kann einerseits die Retention nur so lange ausüben, bis ihm anderweitige Sicherstellung gewährt ist, 695, andererseits ist dieses Retentionsrecht unabhängig von dem „Pfandrecht“, denn der Bodmereigläubiger hat keineswegs die Möglichkeit, nach Auslieferung der Güter durch Anstellung der dinglichen Pfandklage sich wieder den Besitz[1]) und damit die Möglichkeit *erneuter* Retention zu verschaffen; — mit anderen Worten, die Retention verbodmeter Güter ist nur imstande, als *Sicherungsmittel der Execution*, nicht als *Zwangsmittel für die Erfüllung* zu dienen.[2])

2. Gerichtliche Massregeln.

Was die gerichtlichen Massregeln, Arrest und einstweilige Verfügung betrifft, so ist als charakteristisch nur zu bemerken, dass die Arrestirung eines segelfertigen Schiffes wegen Schulden unzulässig ist, 446.1. Unter die Beschlagnahme wegen Schulden, d. h. obligatorischer Ansprüche, fällt auch die Beschlagnahme seitens des sein „Pfandrecht“ geltend machenden Schiffsgläubigers,[3]) aber nicht etwa die reivindicatio des Eigentümers oder die Pfandklage des „gewöhnlichen“ Schiffspfandgläubigers.[4])

2) Klage.

Wichtiger für die Erkenntnis der Natur des in Frage stehenden Rechts, als die eben erörterten provisorischen Massregeln ist die Verwirklichung desselben im Wege der Klage.

1. Person des Klägers.

Die Person des Klägers bestimmt sich bei derselben einfach, es sind offenbar der Bodmereidarleiher und die Indossatare des Bodmereibriefes.

[1]) Vgl. *Mittelstein*, S. 187. *Ehrenberg*, S. 107[19], 112, 118[69], 123, 130. *H. G. Z.*, Hauptblatt. 1883, No. 77. 1886, No. 28.

[2]) Vgl. *Ehrenberg*, S. 106 f.

[3]) Vgl. art. 446.1. *Ehrenberg*, S. 262.3.

[4]) Vgl. *Lewis*, Commentar ad 446. I. S, 39. *Ehrenberg*, S. 262. *Mittelstein*, S. 120. *Koch & Makower*, ad 446. Protokolle VIII. S. 3708.

2. Person des Beklagten.

Schwieriger ist dagegen die Person des Beklagten zu bestimmen, wozu es erforderlich ist, verschiedene Fälle, je nach den Gegenständen, an welche der Gläubiger sich hält, zu unterscheiden.

a) *Der Gläubiger sucht seine Befriedigung aus Vermögens-Objekten des Rheders.*

1. Sucht der Gläubiger seine Befriedigung aus dem verbodmeten Schiff, so ist gem. art. 758.2 die Klage gegen jeden, auch gegen den dritten gutgläubigen Besitzer desselben zu richten; obgleich also das Recht des Bodmereigläubigers als Pfandrecht bezeichnet ist, bieten dennoch die Grundsätze des modernen Mobiliarpfandrechts zur Bestimmung des Beklagten nicht den geringsten Anhalt[1]) — vielmehr befindet sich die Bestimmung des art. 758.2 in vollstem Gegensatz zu den Gedanken, welche in art. 306 verkörpert sind, ganz abgesehen von der Besonderheit, dass das Pfandrecht an Schiffen ohne Besitzübertragung auch in den Rechtsgebieten gilt, welche sonst an Mobilien nur ein Faustpfand anerkennen.

Dass als passiv legitimiert neben dem Rheder[2]) des Schiffes stets auch der Schiffer gilt, art. 764.1, ist für die vorliegende Frage bedeutungslos, weil „das gegen den Schiffer ergangene Erkenntnis in Ansehung des Pfandrechtes gegen den Rheder wirksam ist", art. 764.2, ebenso die Bestimmungen über das Verfahren, wenn Rheder und Schiffer unbekannt sind, gem. § 26 ff. Str.-Odg. und die Bestimmung des hamburg. Einführungsges. zum H. G. B., § 55.

Voraussetzung dieser Belangbarkeit des dritten Besitzers ist jedoch die Zugehörigkeit des Schiffes zu dem verhafteten

---

[1]) Vgl. *Lewis*, ad. 758. II. S. 210 f; *ders.* bei *Endemann*, Hdb. IV. S. 22. *Goldschmidt.* Hdb. II., 830 f. *Ehrenberg* S. 266. *Mittelstein* S. 155.

[2]) Der Fall, dass eine Rhederei belangt wird, ist hier ohne materielles Interesse. Vgl. *Mittelstein* S. 192. *Ehrenberg* S. 242. 264. *Lewis* bei Endemann IV. S. 64 f, ders. Commentar. I. S. 97 f. II. S. 216. H. G. B. art. 766 und 474.

Sondergut gegenüber dem Gläubiger, es ist notwendig, dass dasselbe noch seine Qualität als Bodmereigut besitzt; ist also das Schiff z. B. regelrecht durch Veräusserung gemäss art. 767 von dem Bodmereipfand frei geworden, und an seiner Stelle die Kaufforderung oder -summe in den Pfandnexus eingetreten, so ist natürlich der dritte Besitzer frei.

2) Wie eben erwähnt, bieten die Grundsätze des modernen Mobiliarpfandrechts für den Fall, dass der Gläubiger seine Befriedigung aus dem verbodmeten *Schiffe* sucht, *keinen* Anhalt zur Bestimmung der Person des Beklagten; fraglich ist dies dagegen, wenn nach Untergang oder Zerstörung des *Schiffes* der Gläubiger sich an die *Schiffstrümmer* oder *dauernd getrennte Pertinenzen* hält, da für diesen Fall irgend welche gesetzlichen Bestimmungen nicht vorhanden sind. Indessen würde eine Entscheidung nach den Grundsätzen des Pfandrechts zu misslichen Konsequenzen führen, denn, ganz abgesehen von der allgemeinen Wirkung des art. 306, müsste man für die Rechtsgebiete, welche an Mobilien nur ein Faustpfand anerkennen[1]), die Verfolgbarkeit überhaupt vereinen und so dem Gläubiger, bei so wie so verringerter Aussicht auf Befriedigung, ohne inneren Grund auch noch den letzten Rest, an den er sich halten kann, entziehen.

Gegen die Notwendigkeit dieser Auffassung, welche eine verschiedene Behandlung je nach den in Frage kommenden Pfandrechtssystemen erheischen würde, spricht nun der Umstand, dass gem. 767 auch für jene Rechtsgebiete das Pfandrecht des Schiffsgläubigers sich auf *Mobilien*, nämlich auf diejenigen Geldsummen erstreckt, welche als Ersatz in den Pfandnexus eintreten; dazu kommt die allgemeine Erwägung, dass jene Teile durch ihre Trennung doch immerhin ihre Qualität als [erkennbare] Schiffsteile nicht verlieren. Man darf somit constatiren, dass für diese Fälle die Person des Beklagten sich lediglich durch die

[1]) Von den hier in Betracht kommenden: Preussen, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Lübeck, Hamburg. Vgl. *Mittelstein*, S. 39.

Thatsache des Besitzes des verbodmeten Objectes bestimmt — gerade, wie wenn die Befriedigung aus dem verbodmeten Schiffe selbst gesucht wird.

3) Nicht anders ist das Resultat, wenn sich der Gläubiger an die verbodmete Fracht hält, denn Beklagter ist, wer immer Gläubiger der Forderung ist, also der Rheder resp. Schiffer oder, im Falle der Cession, der Cessionar. 774.3; 761.4.

4. Dieselben Grundsätze gelten, wenn der Gläubiger sich an Ersatzforderungen oder -Summen hält.

b) *Der Gläubiger sucht seine Befriedigung aus Vermögens-Objecten des Ladungsinteressenten.*

Um die Person des Beklagten zu bestimmen, ist es auch hier notwendig, die verschiedenen Fälle einer gesonderten Betrachtung zu unterziehen.

1) Befindet sich die Ladung noch beim Schiffer, dann ist dieser rechter Beklagter als gesetzlicher Vertreter des unbekannten Ladungsinteressenten[1]).

2) Die ausgelieferte Ladung befindet sich noch, ganz oder teilweise, beim Empfänger[2]): dieser ist rechter Beklagter.

Der Begriff des Empfängers bestimmt sich ausschliesslich nach der Thatsache des Empfangs, nicht nach der juristischen Qualifizirung als Destinatair, wie sie sich aus dem eventuellen Frachtvertrage ergiebt[3]). Dass der Empfang durch einen Stellvertreter die Passivlegitimation nicht ändert, bedarf keiner Hervorhebung; ebensowenig Besonderheiten bietet die event. notwendige Ermittelung des Empfängers durch Aufgebotsverfahren im Falle § 26ff. Str. Og. Vom Empfänger zu unterscheiden ist der Käufer der Güter, wenn durch den Verkauf die Güter aus dem Sondergut ausgeschieden und an ihrer Stelle die Kaufforderung resp. -summe in den Pfandnexus eingetreten ist, entsprechend art. 781.2.S. und 767.2[4]).

---

[1]) H. G. B. 697[2]. *Lewis*, ad 697. II. S. 30f. *Ehrenberg*, S. 112 f.
[2]) H. G. B. 697[2]. *Lewis* ad 697. II. S. 31. *Ehrenberg*, S. 114 ff.
[3]) Vgl. 697[2]. *Lewis* ad 697. II. S. 31.4. *Ehrenberg*, S. 115.
[4]) *Lewis* ad 697. II. S. 31 f. *Ehrenberg*, S. 115f.

Liegen die Voraussetzungen[1]) eines solchen Verkaufs nicht vor, so gilt der Käufer als Empfänger und zwar als bösgläubiger.

Für die Passivlegitimation genügt aber nicht der blosse Thatbestand des Empfanges, sondern es ist die *Fortdauer* dieses Thatbestandes erfordert: die Güter müssen sich zur Zeit der Klageerhebung noch beim Empfänger, oder bei einem anderen, der für ihn besitzt, „befinden". Dieses „sich bei ihm befinden" bedeutet „die blosse Thatsache der körperlichen Existenz" in seinem „Verteidigungsbereich"[2]); es genügt also Detention, ja noch weniger der blosse Gewahrsam ohne die Möglichkeit einer Einwirkung[3]) (also weniger als für die Passivlegitimation irgend einer Klage aus dinglichen Rechten erfordert ist); andererseits befindet sich der Gegenstand im Verteidigungsbereich auch dann noch, wenn der Beklagte nur den juristischen Besitz durch Detention seitens eines anderen hat. 697.2.

Keinesfalls ist die Bestimmung 692.2, dass die Güter sich „*noch*" beim Empfänger befinden müssen, von Bedeutung. Entweder man erklärt das Wort für bedeutungslos und lässt den Empfänger als solchen auch dann haften, wenn sich nach vorherigem Verluste die Objecte *wieder* bei ihm befinden[4]) oder man lässt ihn in diesem Falle als dritten Erwerber, welcher den Besitz nicht in gutem Glauben erlangt hat, haften.

c) *Die verbodmeten Objecte, an welche der Gläubiger sich hält, befinden sich bei einem dritten Erwerber.*

Aus der Bestimmung art. 697.3: „Zum Nachteile eines dritten Erwerbers, welcher den Besitz der Ladung

[1]) H. G. B. 504.3. 508. 511 mit 497.

[2]) *Ehrenberg.* S. 117. *Fitting.* Zeitschrift für H. R. XVIII. S. 339. *Lewis*, Comment. ad 697. II. S. 32 1 (welcher statt „Verteidigungsbereich" — „Verfügungsbereich" setzt).

[3]) *Fitting*, l. c. S. 339. *Goldschmidt*, Zeitschr. für H. R. IX. S. 15. *Ehrenberg.* S. 117. *Dernburg*, Pand. I. § 174. S. 396. l. 1. § 3 D de a. vel. o. p. 41. 2.

[4]) So *Ehrenberg*, S. 118.

in gutem Glauben erlangt hat, kann der Gläubiger von seinen Rechten keinen Gebrauch machen," wird man durch argumentum e contrario schliessen dürfen, dass gegenüber dem bösgläubigen Erwerber dies stets der Fall ist, derselbe also regelmässig passiv legitimirt ist. Will man dieses argumentum e contrario nicht ziehen, so kommt man dazu, die Verfolgbarkeit gegen bösgläubige Dritte nach ganz verschiedenen Grundsätzen beurteilen zu müssen. Denn massgebend müssten jedenfalls die Principien des Pfandrechts sein; keinesfalls aber die des Faustpfandrechts, sondern ausschliesslich die gemeinrechtlichen Hypothekengrundsätze[2]), sofern dieselben nicht reichs- resp. particularrechtlich modificiert sind. Derartige Modificationen[3]) sind aber vor allem die Bestimmungen des art. 306, sowie die particularrechtlichen Ausdehnungen dieses Principes über das Gebiet des Handelsrechtes hinaus. Man müsste somit feststellen, dass das Recht des Bodmereigläubigers gegen nicht gutgläubige Drittbesitzer der Ladung dann verfolgbar ist, wenn nicht auf grund reichs- resp. particularrechtlicher Bestimmungen infolge vorherigen redlichen Erwerbes seitens des gutgläubigen Auctors des bösgläubigen Dritten — alle auf dem Gegenstande ruhenden Lasten erloschen sind.

Was nun die Bestimmung beträfe, dass der Gläubiger sein Recht nicht zum Nachteile des *gutgläubigen* Dritten ausüben darf, so würde sie sich mit dem eben gewonnenen Ergebnis offenbar dann decken, wenn durch den gutgläubigen Erwerb die Lasten *erloschen* sind; in diesem Fall wäre von einer Geltendmachung des Rechtes zum Nachteil des Dritten schon deswegen keine Rede, weil es überhaupt nicht mehr besteht.[4]) Nur für die übrig bleibenden Fälle, wo

[1]) So anscheinend *Cosack*, Handelsrecht S. 319 *Lewis*, Comment. II. S. 31. 6 (II. Aufl.); dagegen *Ehrenberg*, S. 118 ff. *Lewis*, 1. Aufl. II. S. 21. *Matthias*, das foenus naut. S. 120 f.

[2]) Vgl. *Lewis*, Comment. 1. Aufl. II S. 21. *Ehrenberg*, S. 119. Protokolle. VI. 2590. VIII 4056.

[3]) Vgl. *Ehrenberg*, S. 119 f.

[4]) Dass *Ehrenberg*, S. 121. für diesen Fall dem Eigentumbesitzer nur eine „Einrede" geben will, erscheint inconsequent; denn es ist

durch redlichen Erwerb die Lasten heute nicht erloschen sind, wäre die Bestimmung 697.3 überhaupt von Bedeutung und es würde dem Dritten gegenüber dem sein Recht betreibenden Gläubiger eine Einrede auf Schadloshaltung zustehen.

Bei dieser Auffassung würde die Bestimmung 697. 3 für die Mehrzahl der Fälle überflüssig sein — unter allen Umständen aber wäre das ganze Resultat, „rein theoretisch betrachtet, sehr wenig erfreulich.“[1])

Im Gegensatze dazu glauben wir annehmen zu dürfen, dass nach dem Willen des Gesetzgebers die Behandlung des bösgläubigen Dritten eine gleichmässige, sowie dass der art. 697.3 *nicht* für die Mehrzahl der Fälle bedeutungslos sein soll. Zu diesem Ergebnis kann man aber nur gelangen, — wie oben gezeigt — wenn man durch arg. e. contr. *regelmässige* Verfolgbarkeit gegenüber dem bösgläubigen Dritten annimmt.

Eine starke Stütze findet diese Auffassung auch durch die Fassung des art. 697.3 im Gegensatze zu der des art. 306: während hier ausdrücklich das *Erlöschen* des Rechts an der Sache durch redlichen Erwerb bestimmt wird und die Geltung dieser Bestimmung auch gegenüber dem *Rechtsnachfolger* des redlichen Erwerbers hervorgehoben wird, ist dort von irgend einer Specialisirung der Bestimmung in dieser Richtung keine Rede.

Fasst man das Ergebnis dieser Erörterungen über die Person des Beklagten zusammen, so ergiebt sich kurz folgendes: obgleich das Recht des Bodmereigläubigers vom Gesetz als Pfandrecht bezeichnet wird, ergeben doch die Grundsätze desselben durchaus keinen Anhalt zur Bestimmung der Person des Beklagten, vielmehr stellt dieselbe sich lediglich

nicht abzusehen, weshalb — wenn ein bösgläubiger *Dritter* belangt wird durch vorherigen redlichen Erwerb seitens seines Auctors gem. 306 u. s. f. — das Recht des Bodmeristen *erloschen* sein soll, wenn aber der gutgläubige *Erwerber selbst* belangt wird, nur eine Paralysirung jenes Rechtes eintreten soll — wie man es nach E. annehmen müsste.

[1]) Zu diesem Resultate gelangt *Ehrenberg* S. 122.

fest durch ein *thatsächliches Machtverhältnis* zu Objecten des dem Kläger verhafteten (aus der Gesammtheit der verbodmeten Objecte bestehenden) Sonderguts.

3. Das Klagepetitum.

Wie aus der Ausdrucksweise des Gesetzes unzweifelhaft hervorgeht, ist eine *Forderung* vorhanden, vgl. u. a. artt. 684.2. 697. 757. 763. u. s. f. Will der Gläubiger also die Geltendmachung dieser Forderung durch Klage betreiben, so muss er consequenterweise als Inhalt dieser Klage *Zahlung* der Forderung, nebst Zinsen, Kosten u. s. w. bezeichnen.[1])

Anscheinend spricht gegen diese Formulierung des Klagepetitums die Fassung 697.1: „wird die Schuld nicht bezahlt, so kann der Gläubiger den öffentlichen Verkauf des verbodmeten Schiffes . . . . . beantragen". Aber man kann unmöglich dieser Fassung processualische Bedeutung beimessen,[2]) denn die erfolgreich erhobene Klage führt in ihrem Verlauf zur Erlangung eines vollstreckbaren Titels; bei unbeschränkter Haftung des Schuldners nun erstreckt sich seine Wirkung auf das gesammte Vermögen, ohne dass der Gläubiger sich bestimmte Executionsobjecte anweisen zu lassen hätte[3]), bei beschränkter Haftung — wie hier — dagegen ist der Kreis der Executionsobjecte beschränkt durch die Vorschrift des materiellen Rechts über den Umfang des verhafteten Sonderguts; durch die Bestimmung, dass der Gläubiger sich nur an die verbodmeten Objecte „halten" könne.

Was nun in beiden Fällen der Gläubiger einer Forderung verlangt, ist Urteil über seinen Anspruch — gleichgültig, wie weit seine Verwirklichung möglich ist; wie nun

---

[1]) Vgl. *Mittelstein*, S. 188. *Ehrenberg*. S 124 (277) *Lewis*, II ad 697. S. 30.1. *Schröder* bei Endemann IV 1. S. 255. *Hamb. Handelsgerichtszeit.* 1873. Hauptbl. No. 180. Hanseat. Gerichts-Zeitg. 1886. Hauptbl. No. 28. No. 2. (O. L. G. in eademre).

[2]) So *Cosack*, H. R. 1. Aufl. 229. (II Aufl. spricht C. sich ganz unbestimmt aus, vgl. S. 133.6. 134.11. 321.9) *Matthiass*, S. 118.3 (gleichfalls unbestimmt).

[3]) Vgl. *Mittelstein*, 188, II. S. 213.

infolge *factischen* Unvermögens des Schuldners bei unbeschränkter Haftung die Executionsmöglichkeit sich nicht mit dem Umfange des Anspruchs deckt, so im Falle der beschränkten Haftung infolge *juristischen* Unvermögens.

Würde also der Tenor des Urteils im Falle beschränkter Haftung nur auf Zahlung der Schuld lauten, so wäre diese Vollstreckbarkeit, infolge der materiellrechtlichen Bestimmungen dennoch beschränkt auf den Umfang des exequierbaren Sondergutes[1]) — auch ohne die Bestimmung 697.1.

Um aber — bei der fehlenden äusserlichen Manifestierung dieser Beschränkung — den vergeblichen Versuch einer weiter greifenden Vollstreckung von vorneherein abzuschneiden, ist aus Nützlichkeitsgründen[2]) die Constatierung der Executionsobjecte im Klageantrage und demzufolge im Urteile bestimmt. Nur dies scheint uns die Bedeutung von 697.1 zu sein — und eine Bekräftigung findet diese Auffassung durch diejenigen Fälle, in welchen der Beklagte zugleich persönlich verhaftet ist[3]) [Zinsen, Kosten]; müsste der Kläger statt auf Zahlung auf Verkauf der verbodmeten Objecte klagen, so wäre er — wenn diese nicht zugleich auch für die Forderung mit persönlicher Haftung ausreichten — gezwungen, in nochmaliger Klage diese Forderung durchzusetzen. Statt dessen fällt in diesen Fällen jene Beschränkung fort.[4])

Als Ergebnis der bisherigen Untersuchungen über die Natur der Klage lässt sich feststellen: *Voraussetzung der Klage ist das Vorhandensein einer Forderung, der Bodmereiforderung. Die Person des Beklagten bestimmt sich nach einem rein thatsächlichen Machtverhältnis zu Objecten des dem Kläger verhafteten Sondergutes. Der Inhalt der Klage ist nicht auf ein „Haben" gerichtet,* es kann durch sie nicht Besitz oder Anerkennung eines Rechtsverhältnisses des Klägers zu der

[1]) Vgl. auch *Dernburg*, Preuss. Privat. III. § 224. S. 645 f. in betreff der Execution gegen den preuss. Beneficialerben.

[2]) Vgl. *Dernburg*, Pr. Pr. III. § 224. S. 646.

[3]) Vgl. *Ehrenberg*, S. 124 f. *Mittelstein*, S. 189.

[4]) Vgl. *Mittelstein*, S. 189. *R. G. XXI.* No. 23, S. 135.

Sache bewirkt werden, sondern sie ist stets auf ein „*Bekommen*“ gerichtet; ihr Inhalt geht ausschliesslich auf Befriedigung, auf Zahlung einer Schuld, auf eine „fremde, freie, zukünftige Handlung von Vermögenswert.“[1])

4. Die Einreden des Beklagten

Um zu klarer Einsicht in die Natur des dem Bodmereigläubiger zustehenden Rechts zu gelangen, ist es notwendig, auch die besonderen Einreden, deren der Beklagte sich zu bedienen vermag, näherer Betrachtung zu unterziehen.

a) *Die Einrede der Deduction.*

Die Bodmereigüter bilden, wie ausgeführt, ein Sondergut, also eine begriffliche Einheit. Dieser *begrifflichen* Einheit liegt zu grunde ein *physisches* Substrat, bestehend aus einer Summe von — teils körperlichen, teils unkörperlichen — Gegenständen: den verbodmeten Sachen und Forderungen.

Der Normalfall ist offenbar der, dass der Umfang der *begrifflichen* Einheit sich deckt mit dem Umfange ihres physischen Substrats. Dieser Normalfall braucht aber keineswegs die Regel zu sein, vielmehr kann das Substrat bald kleiner, z. B. infolge der Verwendung von Ersatzsummen, bald grösser sein, als erfordert, z. B. infolge von Wertserhöhung durch Reparatur, Vermehrung der Pertinenzen u. s. f. Haftungsobjekt ist das Sondergut stets nur in dem durch seinen *Begriff* gegebenen Umfange; wird dieser begriffliche Umfang durch das Substrat nicht erreicht, so tritt der — vorliegender Betrachtung nicht unterliegende — Fall der beschränkt-persönlichen Haftung ein,[2]) wird er überschritten, so muss der auf Grund seines Gewaltverhältnisses zu diesem Sondergut belangte Beklagte diese auf Kosten seines Vermögens erfolgte Ueberschreitung in irgend einer Weise geltend machen können.

Und zwar geschieht dies in der Form einer Einrede — der sogenannten Deductionseinrede[3]) — mit der pro-

[1]) Vgl. *Sohm*, bei Grünhut. IV, S. 474.

[2]) Vgl. *Ehrenberg*, S. 131.

[3]) S. *Ehrenberg*, S. 131 f. *Mittelstein*, S. 196 f.

zessualischen Wirkung, dass in demjenigen Teile des Urteilstenors, welcher die Beschränkung der Execution auf das Sondergut bestimmt, durch eine weitere Beschränkung die *vorgängige* Befriedigung des Beklagten aus dem Erlöse bis zur Höhe seiner Forderungen wegen Vermehrung des Sondergutes aus dem Privatvermögen des Beklagten angeordnet wird[1]).

Die Erörterung der einzelnen Voraussetzungen, unter welchen diese Einrede Platz greift[2]), interessiert hier nicht; die begriffliche Constatierung dieser *jedem Beklagten* in gleicher Weise offen stehenden Einrede genügt.

Die Abweisung von den Grundsätzen des Pfandrechts ist klar: dort steht nur dem dritten Besitzer, also demjenigen, welcher nicht zugleich persönlicher Schuldner ist, dem Kläger gegenüber ein obligatorischer Anspruch wegen *bestimmter*[3]) Verwendungen zu, hier dagegen steht die fragliche Einrede jedem[4]) Beklagten zu; sie hat zum Gegenstande auch keinen *obligatorischen Anspruch* wegen Wertserhöhung des Sicherungsmittels, sondern sie verlangt *richterliche Constatierung des Umfangs des haftenden Sondergutes* — wie sich auch in der Anordnung der vorgängigen Befriedigung aus dem Executionserlös deutlich zeigt.

b) *Die Einrede der Verjährung.*

Aus dem Gesetze, welches titulo. XII. Art. 906—11 die Verjährung der Forderungen der Schiffsgläubiger normiert, erhellt nicht, ob es mit diesem Ausdruck — entsprechend der sonst von ihm befolgten Zweiteilung — die Verjährung

---

[1]) Vgl. *Mittelstein*, S. 197 f. *Ehrenberg*, S. 131 f; über die abweichende, jedoch nicht haltbare Formulierung Ehrenbergs, vgl. Mittelstein l. c.

[2]) S. *Ehrenberg*, S. 130. Mittelstein, S. 196.1. 197.

[3]) *Windscheid*, I. § 235.4 No. 14, 15. *Dernburg*, Pand. I. § 284 No. 13. id. Pfandr. II. S. 360 f. l 29 § 2 D. d. p. XX, 1. l 44. § 1. D. de d. inf. XXXIX. 2.

[4]) *Mittelstein*, S. 197. *Ehrenberg*, S. 131.

der Forderung oder die des sog. „Pfandrechts“ der Schiffsgläubiger oder beider zusammen nimmt.[1])

Jedenfalls steht fest, dass das *Pfandrecht*[2]) erlischt, dass das Machtverhältniss des Dritten zur Sache zur Sache seine Relevanz in Bezug auf die Passivlegitimation verliert.

c) *Die Einrede aus 697.3*

Es ist oben ausgeführt, dass der Bodmereigläubiger sein Recht auch dritten Besitzern verbodmeter Objecte gegenüber stets ausüben darf, nur dass diese Ausübung gutgläubigen Dritten nicht zum Nachteile gereichen soll. Die Form, in welcher der Belangte diesen Nachteil abzuwenden fähig ist, ist die einer Einrede wegen Schadloshaltung,[3]) welche allerdings, wenn das Interesse des Dritten gleich dem Werte des verhafteten Objectes ist, zu einer völligen Abweisung des Klägers wegen dolus führen kann[4]). Voraussetzung dieser Einrede ist guter Glaube und Besitz.[5])

Auch diese Einrede ist darin merkwürdig, dass sie keineswegs, wie die entsprechende beim Pfandrecht, ein Leugnen des Klagegrundes in dem Sinne bedeutet, dass infolge des gutgläubigen Erwerbs gemäss 306 u. s. w. das Pfandrecht unwirksam resp. erloschen sei, sondern eine exceptio im eigentlichen Sinne: eine aus dem concreten Machtverhältnis des Beklagten zu dem verbodmeten Object entspringendes „Gegenrecht“ gegen den sein „Pfandrecht“ geltend machenden Kläger.

---

[1]) Vgl. *Ehrenberg*, S. 134. II. *Windscheid.* Pand. I. § 112 No. 3—5a. *Lewis* ad 911. II. S. 518.

[2]) Arg. e 907. *Lewis.* ad 907. II. S. 514. *Cosack*, S. 133. 10.

[3]) Vgl. *Ehrenberg*, S. 134 f. S. 282.

[4]) Vgl. *Ehrenberg*, S. 121. Lewis II. ad 697. S. 31 f.

[5]) Ueber die Bedeutung dieser Vorauss. vgl. *Goldschmidt*, in seiner Zsch. IX. S. 15 ff. *Fitting*, Z. f. Hand-R. XVIII, S. 336 ff. *Ehrenberg*, S. 135 ff. *Lewis* II. ad 697. S. 31 f.

3) Die excipiendo erfolgende Geltendmachung des Bodmereigläubigerrechtes.

Nicht nur agendo, sondern auch excipiendo kann der Bodmereigläubiger seine Forderung geltend machen, und zwar compensando, vorausgesetzt natürlich, dass sich die Compensationsforderungen auf dasselbe Sondergut beziehen[1]), hier also auf die Bodmereigüter; es wird dieser Fall allerdings selten eintreten, doch lässt sich z. B. folgendes Beispiel construieren[2]): Ein Teil der verbodmeten Ladung wird pflichtgemäss (im Interesse der Ladungsinteressenten) vom Schiffer verkauft. Dieser Teil wird infolgedessen von dem Bodmereipfande frei und an seine Stelle tritt die Forderung des Ladungsinteressenten — welchem jener Teil der Ladung gehört hatte — auf den Kaufpreis in den Pfandnexus ein. Käufer ist der — spätere — Indossatar des Bodmereibriefes. Wird dieser von dem Ladungsinteressenten auf den Kaufpreis belangt, so kann er, wenn die allgemeinen Voraussetzungen der Compensation vorliegen, mit seiner Bodmereiforderung compensieren.

[1]) Mittelstein S. 189. *Ehrenberg.* S. 140 f.

[2]) *Ehrenberg.* S. 141.

II. TEIL.

Untersuchung der rechtlichen Natur des Bodmereivertrages.

Erst nach der vorhergegangenen Erörterung des specifischen Inhalts des Bodmereigläubigerrechts, ist es möglich, sich der juristischen Construction des Vertrages, welchem dieses Recht entspringt, zuzuwenden.

Als Charakteristicum jenes Rechtes hat sich die Befugnis des Gläubigers ergeben, sich wegen seiner Ansprüche aus dem Darlehen an die verbodmeten Objecte und zwar ausschliesslich an diese zu halten. Bei der Untersuchung des Inhalts dieser Befugnis ergab sich nun eine ganze Reihe höchst eigentümlicher Wirkungen derselben.

Man wird somit jetzt negativ feststellen können, dass jeder Dahrlehnsvertrag, aus welchem für den Gläubiger sich nicht jene specifische Befugnis ergiebt, kein Bodmereivertrag ist.

Damit ist der Schlüssel gegeben zur begrifflichen Feststellung der sogenannten „uneigentlichen" Bodmerei.

Unter diesem Namen verbergen sich eine Reihe von Geschäften, über deren Inhalt und Beziehungen zu einander starke Unklarheit herrscht. Es lassen sich unterscheiden:

1. *Der Beilbriefcontract.* Dies ist ein Darlehen, welches der Rheder zur Erbauung, Reparatur u. s. f. des Schiffes unter Verpfändung desselben häufig in der Art schliesst, dass er zur Rückzahlung nur dann verpflichtet ist, wenn das Schiff wohlbehalten zurückkehrt; jedoch soll die letztere

Clausel nicht wesentlich sein![1]) Auch sonst herrscht über die einzelnen Puncte grosse Verwirrung, ohne dass jedoch von einer Beschränkung der Haftung auf die verbodmeten Objecte die Rede wäre.

2) *Die Grossavanturci.* Ein Darlehen des Befrachters, dessen Rückzahlung von der Bedingung glücklicher Auskunft der Waaren abhängig gemacht wird. Alles übrige ist streitig: bald soll ein Pfandrecht an den Waaren wesentlich sein, bald nicht; bald wird der Gläubiger zu seiner Befriedigung auf die Waaren verwiesen, wenn ihr Wert am Bestimmungsorte stark vermindert ist, bald treten noch andere Modificationen auf.[2]) Jedenfalls ist auch sein Charakteristicum nicht die in fragestehende Beschränkung der Haftung des Schuldners.

Somit kann man unbedenklich diese beiden — noch dazu abgestorbenen[3]) — Institute als begrifflich verschieden von der Bodmerei im eigentlichen Sinne unterscheiden.

3) *Die uneigentliche Bodmerei im Sinne des Art. 701. H. G. B.* Dies ist jedes sogenannte Bodmereigeschäft, welches nicht den Voraussetzungen des art. 681 entspricht, d. h. abgesehen von den beiden obigen Instituten, die Bodmerei des Schiffers, Rheders und Ladungseigentümers im *Heimathafen*, als auch die des Rheders, welcher nicht zugleich Schiffer ist, im Nothafen.[4]) Die Bestimmung über dieselbe

[1]) So im allgem.: *v. Kaltenborn.* Seerecht. § 190 S. 239; vgl. *Behrend* bei v. Holtzendorff verbo. Bodmerei S. 237, *Tecklenborg*, über Bodmerei und Havariegrosse. S. 5. *Mittermaier.* Privatrecht § 310.8 I 9. S. 707. *Heise* Grundriss des Handr. § 153. *Lewis.* Comm. II. ad 701 S. 38. *Matthiass* S. 128. *Ehrenberg.* S. 205. *Gareis.* S. 786. *Hopfen.* S. 3.

[2]) Vgl. *Ehrenberg*, S. 91. *Matthias*, S. 127. *Hopfen*, Beiträge zum Bodmereirecht, S. 2 f. *Lewis*, Comm. ad 701. II., S. 38. *Cosack*, S. 321, No. 1. *v. Kaltenborn*, § 189, S. 238. *Tecklenborg*, S. 5. *Behrend*, bei v. Holtzendorff, vo. B., S. 238. *Martens*, § 202. *Benecke*, System IV, S. 407. *Gareis*, S. 786. *Pöhls*, Seerecht III., p. 817. *Mittermaier*, Privatrecht, S. 707.

[3]) Vgl. *Tecklenborg*, S. 5. *Ehrenberg*, S. 91, S. 205. *Hopfen*, S. 2 f. *Protokolle*, S. 2540.

[4]) *Matthiass*, S. 129. *Lewis*, ad 701, II., S. 39. *Hopfen*, S. 3. *Makower*, S. 689. *Protokolle*, S. 2611 ff.

ist gemäss art. 701 den Landesgesetzen vorbehalten, ohne dass dieselben jedoch davon Gebrauch gemacht hätten.[1])

Die Parteien können sich den Bestimmungen des siebenten Titels H. G. B. unterwerfen; jedoch würde dies deswegen von geringer Bedeutung sein, weil gerade die besonderen Wirkungen des durch die Vorschriften dieses Titels geschaffenen Bodmereigläubigerrechtes, die Verfolgbarkeit gegen Dritte und die Bevorzugung vor anderen Gläubigern, 779, H. G. B., nicht erreicht würden.

Es lässt sich demnach feststellen, dass eine derartige Beschränkung der Haftung des Schuldners zwar nicht den *gleichen* juristischen Gehalt, wie die durch einen Vertrag gem. 680 u. s. f. geschaffene hat, dass aber andererseits — ohne die vorhandene Codification — einer begrifflichen Gleichstellung der beiden Institute die verschiedenartigen *Abschlussthatsachen* keineswegs im Wege ständen, sofern nur eine in gleicher Weise wirkende beschränkte Haftung sich aus diesen Verträgen ergäbe.

Wir wenden uns jetzt dazu, die juristische Natur dieser eigentümlichen Befugnis des Gläubigers, welche sich als Charakteristicum des Bodmereivertrages herausgestellt hat, zu untersuchen.

Die erste Frage, welche man bei dem Versuche der juristischen Subsumtion eines Vermögensrechtes zu entscheiden hat, ist offenbar die, ob es dinglicher oder obligatorischer Natur ist.

Die Bejahung der einen Eventualität bedeutet eine Verneinung der anderen; denn die Beantwortung kann zwar im einzelnen Falle Schwierigkeiten bieten, aber sie darf nie in der Weise geschehen, dass man ein Recht annimmt, in welchem sich dingliche und obligatorische Elemente vermischen: der Unterschied zwischen dinglichem und obligatorischem Recht ist unvereinbar wie die ihm zu Grunde liegenden Begriffe „haben“ und „bekommen“.

---

[1]) Der § 45 bremische Einführungsverordnung vom 6. VI. 1864 ist lediglich negativen Inhalts.

Aus diesem Grunde übergehen wir alle die Erklärungsversuche der Bodmerei, welche einen aus dinglichen und obligatorischen Elementen gemischten *einheitlichen* Vertrag und ein aus ihm hervorgehendes dinglich-persönliches Recht annehmen, denn die Aufstellung eines derartig „eigentümlichen" Vertrages bedeutet in Wahrheit Verzicht auf jede Construction[1]). Es frägt sich daher in erster Linie, ob etwa die Befugnis des Gläubigers, sich an die verbodmeten Objecte zu halten, ein dingliches Recht ist.

Dieser Auffassung hat vor Allen Bremer, im Anschluss an seine Lehre vom „Wertrecht" scharfen Ausdruck verliehen.[2])

Nach ihm sind die vom Gesetz angewandten Ausdrücke Darlehen, Schuld, Gläubiger u. s. f. nicht zutreffend; die juristische Formulierung des Gesetzes ist irrig. Es kann weder von einem persönlichen Schuldverhältnis noch von einem Pfandrecht zur Sicherung der Forderung die Rede sein,[3]) denn in Wahrheit liegt ein Kaufgeschäft vor, dessen Objekt ein „Wertrecht an Schiff und Ladung" ist, dessen Grösse sich durch den Betrag der gezahlten Kaufsumme unter Hinzurechnung einer sogenannten Prämie bestimmt.[4])

Die juristische Natur dieses Rechtes soll die eines dinglichen Rechtes an einer Sache nicht als species, sondern als „Wertstück" sein,[5]) mit dem Inhalte die Sache „verwerten" zu dürfen und sich den „Wert" in der Form des Erlöses anzueignen,[6]) jedoch so, dass der Eigentümer der Sache das Recht hat, durch Offerierung einer entsprechenden Summe das gekaufte Wertrecht zu vernichten.[7]) Gegen die An-

[1]) So *v. Kaltenborn*, S. 245. 313 und sonst. *Koch*, Lehrbuch des preuss. Privr. § 446. *Tecklenborg*, S. 8; ferner vor allem franz. Schriftsteller: *Caumont*, dictionnaire S. 631: l'action continua d'exister . . . reéllement et personellement. *Cresp-Laurin* (cit. *Ehrenberg*, S. 437). II. S. 215. plus reél que personnel u. a.

[2]) *Bremer*, Hypothek- und Grundschuld. 1869. S. 71 ff.

[3]) *Bremer*, S. 72.

[4]) *Bremer*, S. 73.

[5]) *Bremer*, S. 54.

[6]) *Bremer*, S. 54.

[7]) *Bremer*, S. 61.

wendung speciell dieser Theorie auf die Bodmerei spricht schon eine Reihe von Gründen: wie soll ein dingliches Recht am Werte einer Forderung bestehen können — wie es doch bei der Frachtverbodmung der Fall sein müsste; wo bleibt die — bei Grundschuld und Hypothek, den Realobligationen im eigentlichen Sinne, allerdings vorhandene — Garantie einer gewissen Stabilität des Werts, die unerlässliche wirtschaftliche Voraussetzung für die Begründung eines Rechtes an diesem Werte[1])?

Bremer selbst verkannte diese Schwierigkeiten nicht und ausdrücklich betont er die für Mobilien immerhin nur beschränkte Anwendbarkeit seiner Theorie.[2])

Von grösserer Bedeutung aber als die Gründe, welche sich speciell dem Versuche, die Bodmereiforderung als ein Wertrecht zu construieren, entgegenstellen — ganz abgesehen von der juristischen Bedenklichkeit der ganzen Wertrechtstheorie[3]) — sind diejenigen Gründe, welche ganz allgemein gegen die Annahme eines dinglichen Rechtes sprechen. Selbst wenn man zugiebt, dass die juristische Formulierung des Gesetzgebers für die Natur des von ihm geregelten Institutes keineswegs massgebend sei, so spricht doch im vorliegenden Fall für die Richtigkeit der vom Gesetzgeber vertretenen Construction die vollkommene Folgerichtigkeit, mit welcher die Gestaltung des Bodmereigläubigerrechts als eines Forderungsrechtes durchgeführt ist.

Das Gesetz redet regelmässig von einer Forderung des Gläubigers; diese Forderung geht auf Zahlung einer creditierten Geldsumme nebst Kosten, Zinsen und einer besonderen Vergütung. Das Klagepetitum lautet auf Zahlung,

---

[1]) *Bremer*, S. 73.

[2]) Vgl. *Ehrenberg*, Krit. Viertelj. XI., S. 180. *Matthiass*, 110 ff. *Hopfen*, 11 ff.

[3]) Vgl. *Kohler*, Pfandrechtl. Forschungen, S. 38, S. 51. *Regelsberger*, Bayr. Hypothekenr., S. 34 f. *Stobbe*, Privatrecht II, S. 341.15. *Lewis*, ad 680, II., S. 5.1. *Exner*, Kritik des Pfandrechtsbgr., S. 30 ff. *Dernburg*, Pr. Pr. I., § 315. *Bruns*, bei v. Holtzendorff, I., S. 374. Aber auch *Arndts*, § 364, S. 681.

und in Ermangelung derselben auf Execution in bestimmte Objecte. Die Voranstellung der Zahlung im Klagepetitum als ein blos „teleologisches“ Moment[1]) aufzufassen, verbietet die erörterte Thatsache, dass für Petitum und Urteil wesentlich ist zwar die Angabe dieses Anspruchs auf Zahlung. aber nicht die Beschränkung auf bestimmte Executionsobjecte. Die Klage geht zwar gegen Dritte, aber Klagegrund gegenüber dem Dritten ist keineswegs Verletzung eines gegnerischen Rechtes, wie es bei Klagen aus einem dinglichen Rechte erfordert wäre. Die Bodmereiforderung kann *ohne weiteres* zur Compensation verwendet werden; ein dingliches Recht ist aber nicht ohne weiteres compensabel, sondern erst dann, wenn es sich, — infolge der Condemnation —. in ein Forderungsrecht verwandelt hat.[2]) Doch angenommen, trotz allen diesen Umständen, die Bodmereiforderung wäre ein dingliches Recht! Es würden sich dann folgende merkwürdige Erscheinungen zeigen:

Object des dinglichen Rechtes wäre nicht eine einzelne, oder mehrere einzelne körperliche Sachen, sondern ein Sondergut, die Gesammtheit der verbodmeten Objecte, welche dem *Gläubiger* gegenüber eine Einheit bilden. Diese Einheit ist zusammengesetzt aus den verschiedenartigsten Bestandteilen, so jedoch, dass alle diese Bestandteile sich in reine Forderungen verwandeln können. Wie soll man sich ein einheitliches dingliches Recht an einem derartigen Complex vorstellen?[3])

Der Inhalt dieses dinglichen Rechtes liesse sich dahin bestimmen, dass es im Gegensatze zu allen sonstigen dinglichen Rechten auch nicht einmal „potentiell“ die Möglichkeit

---

[1]) Vgl. *Kohler*, pfandr. Forschungen. S. 54.

[2]) l 14 pr. de comp. C. 4.31; § 30. I. de action. 4.6. *Dernburg*, Compensation. S. 352 ff. Pandecten II. § 63 S. 173.5. *Ehrenberg*, S. 442. *Brinz*, II. 1. § 288. S. 431 f. *Arndts*, § 264. S. 513.8. dazu *Windscheid*. § 351. S. 304.

[3]) *Ehrenberg*, S. 438; auch krit. Viertelj. XI. S. 180. *Matthias*, S. 113. *Hopfen*. S. 12.

dauernder Ausübung gestattete, dass es sich notwendig durch einmalige Ausübung erschöpfen müsste[1]).

Dieses sog. dingliche Recht würde sein Object niemals in irgend einer Beziehung der Herrschaft des Berechtigten unterwerfen; diese Freiheit von jeder Einwirkung des Berechtigten ginge so weit, dass, selbst wenn diesem eine *Retentions*befugnis zusteht, diese Befugnis nur zur Sicherstellung, nicht zur Erfüllung seines „dinglichen" Anspruchs zu dienen vermag. Diese Erwägungen zeigen deutlich, dass — wenn man nicht den der Dinglichkeit zu grunde liegenden Begriff vollkommen verflachen will — man das Recht des Bodmereigläubigers unmöglich als ein dingliches construiren kann.

Man gelangt demnach notwendig, da eine andere Kategorie von Rechten nicht in Frage kommt, zu dem Schlusse, dass die Befugnis des Bodmereigläubigers aus dem Darlehen ein obligatorisches Recht darstellt. Es entspricht dies auch dem wirtschaftlichen Zwecke des Vertrages, denn der Gedankengang des Darleihers beim Abschlusse des Vertrages ist offenbar: „Du sollst zahlen, ich kann Zahlung von Dir fordern, zahlst Du nicht, so wird Deine Sache veräussert," und nicht umgekehrt, wie es bei Bestellung eines dinglichen Rechtes sein müsste: „ich kann Deine Sache veräussern lassen, Du kannst dem aber entgehen, wenn Du zahlst."[2])

Aber mit der Feststellung, dass jedenfalls ein obligatorischer Anspruch vorliegt, ist noch nichts gewonnen; wie erklärt sich die Verfolgbarkeit des Bodmereigläubigerrechtes gegen Dritte; was bedeutet sein sogenanntes „Pfandrecht", dessen specifischer Inhalt oben dargestellt ist?

Das Gesetz bezeichnet in seiner Definition art. 680 den Vertrag als „ein Darlehensgeschäft unter Verpfändung." Naturgemäss drängt sich die Frage auf, ob nicht diese äusserliche Definition der juristischen Gestaltung entspricht,

---

[1]) *Ehrenberg*, S. 440.

[2]) Vgl. *Stobbe*, Deutsch. Privatrecht II. p. 341.15. *Lewis* ad 680 II. S. 6. *Matthiass*, S. 118. *Ehrenberg*, 98 f. 457 ff. *Regelsberger*, bayr. Hyp. S. 35.

ob nicht in Wahrheit unter dem anscheinend einheitlichen Geschäfte sich zwei verschiedenartige Verträge verbergen, ein Darlehensvertrag und ein echter Pfandvertrag?[1]) Doch diese Frage ist unbedingt zu verneinen.[2])

Wie sich bereits aus den bisherigen Erörterungen ergeben hat, sind Inhalt und Wirkungen *dieses* Pfandrechts von denen des „gewöhnlichen" Pfandrechts in grundlegender Weise verschieden.

Zwar würde die vollkommene Abweichung von den Grundsätzen des modernen Mobiliarpfandrechts für sich allein keinen ausschlaggebenden Grund gegen die Annahme eines Pfandrechts bilden, aber andere schwerwiegende Umstände treten hinzu:

Die Arrestierung eines segelfertigen Schiffes wegen *dinglicher* Ansprüche ist gestattet; unter diese dinglichen Ansprüche fällt auch die Pfandklage des gewöhnlichen Pfandgläubigers, aber nicht die des Bodmereigläubigers: dieses Pfandrecht gewährt nie, auch nicht potentiell die Möglichkeit dauernder Ausübung oder eine Herrschaftsbefugnis; die Retention kann nur zur Sicherstellung, nicht zur Erfüllung führen, das Klagepetitum lautet auf Zahlung, — kurz, die Mehrzahl derjenigen Gründe, welche gegen die dingliche Natur des gesammten Anspruchs des Bodmereigläubigers sprechen, sprechen auch gegen das Vorhanden-

[1]) Die Verpfändung hielt man früher häufig für nicht wesentlich für die Bodmerei. Vgl. *Rademin.* de bodem. diss. inaug. Jen. 1697 S. 3. *Cocceji*, exercit. II. No. 67. 1457. *Bynkershoek*, quaest. iur. priv. l, III. c. XVI. 377 b. *Grotius*, Inleydhinge. 157. *van d. Keessel*, Th. *DLVI;* keinesfalls aber wurde die echte Pfandnatur dieser Verpfändung bezweifelt. *Cocceji*, exercit. II. 67. S. 1457 f. *van d. Keessel*, Theses selectae. No. $\left\{\begin{smallmatrix}\text{DLVI}\\\text{DLII}\end{smallmatrix}\right.$ (cit. bei Franck. S. 365). *Rademin.* l. c. S. 3, 36. *Grotius*, l. c. 157 f. *Bynkershoek*. 377 b. *Mittermaier*, S. 706/7. *Pöhls*, S. 818 *v. Kaltenborn*, S. 244. *Wilda* bei Weiske, S. 243, 245. *Koch*, § 446. *Franck*, de bodmeria. Lübeck 1868. S. 19, 30. *Cosack*, S. 318 f. *Gerber*, § 204 S. 345.

[2]) Vgl. *Ehrenberg*, Krit. Viertelj. XI. S. 181. *Matthiass*, S. 117. *Mittelstein*, S. 6; die Commission war sich der Eigentümlichkeit dieses Pfandrechts bewusst. Vgl. u. a. Prot. S, 2538, 2540, 2608.

sein eines, von der Forderung unterschiedenen Pfandrechts des Bodmereigläubigers. Dazu kommen die verschiedenen Einreden, deren grundsätzlicher Gegensatz zu pfandrechtlichen Einreden oben bereits beleuchtet ist.

Es ist klar, dass schon diese Thatsachen allein die Annahme eines accessorischen Pfandrechts schlechthin ausschliessen. Aber selbst angenommen, die Verbodmung begründe ein solches Pfandrecht! wie sollte sich aus diesem Umstande die Thatsache erklären, dass der Gläubiger seine Befriedigung *ausschliesslich aus dem Pfandobjecte* zu suchen hat, dass das Vermögen des Schuldners über das Pfand hinaus seinem Angriff nicht unterliegt?[1])

Indem man diese Eigentümlichkeiten des fraglichen Rechtes wohl erkannte, suchte man sie nicht selten dadurch zu erklären, dass man als Schuldner der Obligation nicht eine Person, sondern die verbodmete Sache bezeichnete.[2]) Es stimmt diese Auffassung offenbar mit jener überein, welche auch dem Pfandrecht rein römischer Gestalt die dingliche Natur abstreitet, indem es dasselbe als ein Forderungsrecht gegen die Sache selbst bezeichnet.[3]) Doch diese Auffassung ist keine juristische Erklärung, sondern eine blosse Constatierung des zu erklärenden Phänomens der mangelnden „persönlichen" Haftung des Schuldners. „Eine Sache kann nicht Schuldner sein, denn ein Schuldner soll leisten, handeln! Wie sollte dies der Sache möglich sein?"[4])

---

[1]) Vgl. *Ehrenberg*, Krit. Viertelj. XI. S. 181. *Matthiass*, S. 117. *Hopfen*, S. 10.

[2]) *Pöhls*, S. 818, 832, 840. *Martens*, S. 209. *Makower* ad 680, S. 587. *Eichhorn*, deutsches Prr. § 116. *Gerber*, § 204.1. *Brinz*, Pand. § 298, S. 497. Der Grundsatz in den Protocollen: res solum obligata est II. 2538 f, und die Fassung von 692,1! Vgl. dazu *Ehrenberg*, Krit. V.-Sch. XI. S. 178 ff. *Matthiass*, S. 108 ff. *Hopfen*, S. 13 ff. *Lewis* ad 680. II. S. 4/5.3.

[3]) *Büchel*, Civilrechtl. Erörterungen, 2. Aufl., I., S. 259 ff. *Sintenis*, Pfandr., § 2. *Vangerow*, I., § 363.2. *Brinz*, 206 ff. — vgl. *Dernburg*, Pand. I., § 262, S. 636. *Arndts*, § 364. *Kohler*, Pfandr. Forschungen, § 5. *Windscheid*, § 224.8. *Bremer*, S. 54.

[4]) *Dernburg*, Pand. I., § 262, S. 636.

Dass aber gar nach dieser Auffassung bei der Verbodmung die Gegenstände dieses Geschäftes in die Sphäre der juristischen Personen erhoben werden sollten, ist eine Folgerung,[1]) welche aus den Aeusserungen, auf welche sie sich stützt, — nach dem Sinne derselben — kaum gezogen werden kann, für die aber jedenfalls das Handelsgesetzbuch durchaus keinen Anhalt bietet.

Dazu kommt die innere Unhaltbarkeit. Denn die Construktion eines Sondergutes als juristische Person bedeutet eben eine Loslösung von der Beziehung zu einem Rechtssubjecte dadurch, dass man es als ein selbstständiges Subject hinstellt. Wie ist das aber denkbar bei einem Sondergut, dessen Eigentümlichkeit gerade in seiner Unselbstständigkeit besteht, in seiner Beziehung zu einem bestimmten Subjecte derart, dass mit dem Aufhören dieser Beziehung auch das Sondergut als solches zu existieren aufhört?

Auf diesem Wege kann man zu einer befriedigenden Erklärung der eigentümlichen Erscheinungen offenbar nicht gelangen; mehr Erfolg verspricht jedenfalls die Anknüpfung an die historischen Ausgangspunkte des Institutes.

Doch vorher ist es notwendig, zwei Auffassungen zu betrachten und — abzuweisen, welche gerade dadurch, dass sie die Basis der geschichtlichen Entwickelung vollkommen verliessen, die unerfreulichste Verwirrung in Theorie und Praxis der ganzen Lehre gebracht haben.

Diese beiden Auffassungen sind die Unterordnung der Bodmerei unter die Kategorien des foenus nauticum und der Versicherung.

a) *Das foenus nauticum.* Die Theorie des 17. und 18. Jahrhunderts identificierte die Bodmerei einfach mit dem

[1]) Gezogen und widerlegt von *Ehrenberg*, S. 445 ff, ihm folgend *Matthiass*, S. 108 ff. *Hopfen*, S. 13; zumal aus zweideutig. Äusserungen franz. Schriftsteller, vgl. *Ehrenberg*, S. 445.23.25; dagegen *Lewis* ad 680, II., S. 4/5. Anm. 3; dazu auch *Bekker*, Zeitschrift für H. R., IV., S. 528 (in bezug auf das peculium als „abhängiges Zweckvermögen"), S. 534.

quellenmässigen foenus nauticum[1]) oder gelangte bestenfalls zur Aufstellung äusserlicher Unterschiede, welche das Wesen der Sache nicht berührten[2]) — eine Vermengung, deren verderbliche Wirkungen sich noch jetzt in einer Anzahl von Seegesetzgebungen deutlich zeigt.[3]) Hier ist kurz die dogmatische Verschiedenheit der beiden Institute zu beleuchten:

Das foenus nauticum ist ein Darlehen,[4]) dessen Rückzahlung abhängig gemacht wird von der Bedingung, dass *bestimmte* Gegenstände[5]) eine Gefahr[6]) glücklich überstehen. Mit dem Eintritt der Bedingung ist der Schuldner dem Gläubiger zur Rückzahlung der gesammten Darlehenssumme unbeschränkt verpflichtet; häufig trat eine Verpfändung derjenigen Gegenstände hinzu, auf deren Gefahr die Bedingung gestellt war.[7])

Der innere Unterschied dieses Institutes von der Bodmerei ist unschwer zu erkennen. Das Charakteristicum der Bodmerei liegt — wie wir erkannt haben — darin, dass der Gläubiger zu seiner Befriedigung auf bestimmte Objekte verwiesen wird, derart, dass als — *Folge* dieser Verweisung seine Befriedigung vereitelt wird, wenn diese Objekte nicht

---

[1]) Vgl. z. B. *H. Rademin*, de bodm. Jen. 1697. S 3 f.: dicitur bodmeria alias nauticum foenus. *Grotius*, Jnl. III. II. 157. *Cocceji*, exerct. II. 67. de bodem. S. 1457.

[2]) So z. B. *Bynkershoek*, quaest. iur. pr. III. c. XVI. S. 377. *van der Keessel*, thes. 556; (in Bezug auf die Verpfändung, welche nicht als regelmässiges Attribut des quellenmäss. foenus naut. erscheint.)

[3]) Vgl. *Ehrenberg*, S. 42. *Wagner*; Seerecht S. 180.

[4]) *Windscheid*, II. § 371. S. 366. *Dernberg*, Pand. II. § 89 S. 238. *Arndts*, § 283, S. 552. *Endemann*, Zeitschr. für H. R. IX. p. 287 f. *Schröder* bei Endemann IV., S. 235 f. *Matthias*, S. 11 und sonst. — Dagegen: *Savigny*, System IV, S. 131 m. *Kleinschmidt*, Das foen. naut. 38 ff. *Sieveking*, Das Seedarl. S. 32 unt. §; zweifelnd *Brinz*, § 298, S. 494.

[5]) Über die sich hieran knüpfenden Streitfragen vgl. *Matthiass*, 14 ff. *Sievekirg*, S. 33 ff. *Endemann*, Z. IX., S. 291.

[6]) Dass diese Gefahr meist eine Seegefahr war (vgl. allerdings das foenus quasi nauticum), ist natürlich dogmatisch irrelevant.

[7]) *Matthiass*, § 7, S. 41 ff. *Sieveking*, S. 19 ff. *Rehme*, Die geschichtl. Entwickelung der Haft. des Rheders, S. 17 f. *v. Kaltenborn*, S. 235. *Pappenheim*, Z. f. Hand-R., Bd. XL., S. 386. *Brinz*, § 298, S. 496.

mehr vorhanden sind, so dass also die *Gefahrsübernahme* sich als *Folge* jener Verweisung darstellt. Dass es unter diesen Umständen ganz gleichgültig ist, auf welche Art der Untergang innerhalb eines bestimmten Zeitraumes sich vollzieht, liegt auf der Hand; nur aus einer Verkennung dieses Umstandes ist die hartnäckige, aber selbstverständlich zu bejahende[1]) Streitfrage zu verstehen, ob dem Gläubiger der „innere Verderb" der verbodmeten Objekte zur Last falle.

Dagegen das foenus nauticum! Die Rolle, welche die Gefahr hier spielt, ist gerade die umgekehrte: Die Gefahrsübernahme ist *hier* das *Principale*[2]) und das primär gewollte, der *Zweck* der Gefahrsübernahme ist es hier, dass, wenn die *Bedingung*, der *Untergang der Objecte* infolge einer *bestimmten*[3]) Gefahr eintritt, die Befriedigung des Gläubigers vereitelt wird. So lange man diese Verschiedenheit des Causalnexus zwischen Gefahr und Befriedigungsmöglichkeit verkannte, war eine seiner Natur entsprechende Behandlung des Bodmereivertrages nicht möglich, man behandelte statt seiner in Wahrheit stets das foenus nauticum. Und in der That war ja die äussere Aehnlichkeit eine überraschende, vor allem, wenn — wie es während des Mittelalters allgemein üblich geworden war[5]) — die gefährdeten Objekte zugleich verpfändet waren und ihr Wert den der Forderung deckte.

Dazu kam, dass sich unter dem Namen Bodmerei wirklich — wie z. B. Beilbrief und Grossavanturei — Ver-

[1]) *Ehrenberg*, S. 43. *Lewis*, ad 680. II. S. 6. *Protocolle*, 2593. *Thöl*, Handelsrecht. § 313.

[2]) Vgl. *Matthias*, S. 12 ff. *Sieveking*, S. 13.33. *Endemann*, IX. S. 290.

[3]) *Sieveking*, S. 13 f. S. 33. *Matthiass*, 12 ff.

[4]) So, trotz der Feststellung zahlreicher Verschiedenheiten: *Eichhorn*, § 316 S. 321. *Mittermaier*, § 310 S. 707 f. *Pöhls*, S. 818. *Heise*, 398. *Wilda* bei Weiske, S. 245. *Benecke*, S. 407. auch *Brinz*, S. 496. § 298 infolge Vermischg. mit der uneig. Bodmerei. *Francks* Ausführungen de bodm. S. 2 u. sonst gehen von einer vollkommen verkehrten Auffassung des f. n. aus.

[5]) *Goldschmidt*, Universalgeschichte S. 345 f. *Pappenheim*, Zeitschrift für H. R., S. 393. *Matthiass*, S. 60 ff.

träge fanden, die anscheinend mit dem foenus nauticum identisch sind.

b) *Die Versicherung.* Hand in Hand mit der geschilderten Vermischung der Bodmerei und des Seedarlehens ging die Vermengung mit einem anderen Institute, der Versicherung. Früher als bei der ersteren wurde hier die Theorie der Verschiedenheit sich klar, aber solange man nicht zum Bewusstsein des Wesens der Bodmerei kam, musste diese Unterscheidung naturgemäss eine rein symptomatische bleiben — lagen die Unterschiede in der äusseren Erscheinung gegenüber dem Versicherungsgeschäfte doch klar zu Tage.

So ist denn in allen Abhandlungen über die Bodmerei — von den frühesten an — ein ständiges Capitel die Aufzählung der Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen Bodmerei und Versicherung[1]), jedoch ohne dass es gelang, diese Verschiedenheiten auf ihren Grund, auf die juristische Wesensverschiedenheit der beiden Institute zurückzuführen, so lange als man das Charakteristicum der Bodmerei in der Übernahme der Gefahr erblickte; denn diese Übernahme der Gefahr als *Zweck* eines Geschäftes ist allerdings geeignet, das Moment der Versicherung in dasselbe hineinzutragen.[2])

Versicherung bedeutet die Verhütung künftigen Nachteils, sie ist an sich also ein blosses *Motiv* für Rechtsgeschäfte[3]), juristisch relevant wird sie erst in dem Moment, in welchem sie als Inhalt, sei es einziger, sei es secundärer, eines Rechtsgeschäftes erscheint. Als solcher Inhalt erscheint sie nun in einer Reihe von Geschäften, und zwar vor allem dem foenus nauticum, der Commenda und dem Versicherungs-

---

[1]) So z. B. bei: *Rademin*, S. 46. *Cocceji*, l. c. S. 1459. *Grotius*, S. 157. *Adrian Verver*, Nederlands Seerecht (cit. bei Tecklenborg). *van d. Keessel*, Thes. 552. *H. Langenbeck*, Anmerkungen über das hamb. Schiffs- und Seerecht, 1740, S. 270 ff. *Benecke*, System I, S. 92. IV. S. 410 und viele andere (vollkommene Vermengung mit der Versicherung bei *Franck*, de bodm.). Genaue Aufzählung auch bei *Caumont*, dictionn. S. 619.

[2]) Vgl. *Mittermaier*, Privatr., S. 708.

[3]) Vgl. *v. Gerber*, System, § 202, S. 340.1.

vertrage als specifischem Geschäft.[1]) Dass die Bodmerei mit dem letzteren nichts zu thun hatte, war von vornherein klar — die Unterscheidung von ihr stützte sich auf die Verschiedenheit der juristischen Gestaltung, — es war, wie oben gesagt, eine lediglich symptomatische: man konnte über eine blosse Aufzählung der äusserlichen Verschiedenheiten nicht hinausgelangen, so lange in der Übernahme der Gefahr als anscheinendem Zweck das Moment der Versicherung sich in der That in dem Vertrage fand.[2])

In dem Augenblicke, in welchem man die wahre Rolle, welche die Gefahr in dem Vertrage spielt, erkannt hat, ist auch der begriffliche Unterschied klar: — die Anwendung irgend welcher Grundsätze der Versicherung ist ausgeschlossen[3]), mag die Versicherung auch immerhin zuweilen als Motiv des Geschäfts auftreten.

Das Bewusstsein der Vergeblichkeit all' dieser Erklärungsversuche hat dazu geführt, in den *Grundsätzen des deutschen Pfandrechts* nicht nur die historischen Anknüpfungspunkte des Institutes zu suchen, sondern dasselbe sogar zu erklären als einen in das moderne Rechtsleben hineinragenden Fall der *neueren Satzung.*[4]) Aber weder ist der Beweis dieser historischen Verbindung überzeugend erbracht[5]), noch spricht

---

[1]) *Endemann*, Z. IX, 249, 293. *Luden* bei Weiske vo., foen. naut. *Ihering* in seinem Jahrb. XIX., p. 6. Sieveking, S. 10. *Schröder* bei Endemann IV. 1. S. 236. *Matthiass*, S. 27. *Windscheid*, § 371.9. dagegen *Brinz*, § 298, S. 499.34.

[2]) Es ist daher durchaus kein Zeichen besonderer Erkenntnis, wenn einzelne Schriftsteller — obgleich sie das Charakteristicum in der Gefahrsübernahme erblicken — doch *jede* Aehnlichkeit mit der Versicherung leugnen, so *Verwer*, l. c. *Tecklenborg*, l. c.; der Curiosität halber sei des letzteren Ansicht erwähnt, die Vermengung mit der Versicherung stamme daher, dass der Bodmereibrief ein versicherbares Interesse sei, l. c. S. 9.

[3]) Dagegen ist es z. B. vollkommen angebracht, dass der Grossavanturist vom inneren Verderbe befreit ist, dagegen Haverei zu tragen hat. Vgl. *Ehrenberg*, S. 43.

[4]) *Ehrenberg*, Kr. V.-Sch. XI, S. 181 ff; ihm folgend *Matthiass*, S. 94 ff.

[5]) Vgl. *Goldschmidt*, Universalgesch., S. 34. *Hopfen*, 15 ff.

die heutige Gestaltung des Institutes für einen an sich schon so unwahrscheinlichen juristischen Anachronismus.

Betrachtet man die neuere Satzung in der Gestalt, in welcher die herrschende Ansicht[1]) dieselbe auffasst, so lässt sie sich kurz bezeichnen als „gewillkürter Anfang des Executionsverfahren“[2]) durch gegen Dritte wirksame Anweisung von Executionsobjecten, welche dem Gläubiger den Vorteil verschaffte, dass er der persönlichen Schuldklage gegen seinen Schuldner nicht mehr bedurfte; er befand sich bereits in derselben Lage, wie der ungesicherte Gläubiger nach dem schuldig sprechenden Urteil.[2a]) Was nun das Verhältnis von Forderung und Pfand zu einander betraf, so hatte der Gläubiger nur die Pflicht, *principaliter* aus dem „gesetzten“ Objecte seine Befriedigung zu suchen: die accessorische Natur der neueren Satzung liegt also klar zu Tage.[3])

Nun soll allerdings für *dasselbe* Institut der neueren Satzung in einzelnen Rechtsgebieten[4]) die singuläre[5]) und fast regelmässig vertragsmässig umgangene[6]) Bestimmung gegolten haben, dass der Gläubiger den „Ausfall“ zu tragen habe, dass er also zu seiner Befriedigung ausschliesslich auf das Pfand verwiesen wird.

An diese singuläre Art der neueren Satzung, deren juristische Uebereinstimmung mit der accessorischer Satzung keineswegs überzeugend ist, suchen Ehrenberg und, ihm folgend, Matthiass die Bodmerei anzuknüpfen.[7]) Aber den Nachweis des thatsächlichen Zusammenhanges haben sie

---

[1]) gegen dieselbe *Heusler*. Institut II, S. 131.

[2]) *Sohm*, bei Grünhut V, S. 11. *Ehrenberg*, S. 462.

[2a]) *v. Meibom*, das deutsche Pfandrecht, S. 310. 402 ff. *Sohm* bei Grünhut V, S. 10, 22. *Stobbe* II. 306 ff.

[3]) *v. Meibom*, S. 409, 421 f, 424. *Matthiass*, S. 93. Stobbe II, S. 312, 315b.

[4]) Hamb., Lübecker, Stader, Niederländ. Recht. Vgl. *v. Meibom*, 424 ff. *Matthiass*, S. 93.

[5]) Vgl. *v. Meibom*, 425 f. *Matthiass*, S. 93. *Stobbe* dagegen hält diese Bestimmung für die urspr. gemeinrechtliche.

[6]) *v. Meibom*, l. c.

[7]) *Ehrenberg*, Kr. V.-S. XI, 181 ff. *Matthiass*, S. 94 ff.

nicht zu führen vermocht: weder ist von ihnen das *örtliche* Verhältnis der Bodmerei zu jenen singulären Rechtsbestimmungen, noch das *zeitliche* Verhältnis derselben zu dem Uebergangsstadium jener singulären Bestimmungen zum gemeinrechtlichen Principe[1]) einer Untersuchung unterzogen; ferner erklärt sich durch die neuere Satzung, bei welcher der Schuldner keine Veränderung mit dem Pfande vornehmen durfte, welche die Gefahr des Gläubigers vergrösserte, keineswegs der Umstand, dass der Bodmereinehmer die Pfandobjecte der Seegefahr aussetzen durfte[2]) und endlich galt die Satzung ohne Gewehre nur an Immobilien; jene Gründe aber, welche für das Schiff die gleiche Behandlung herbeiführten, gelten keineswegs für Ladung, Fracht u. s. w.

So erscheint, selbst wenn man die Satzung mit Ausfall des Gläubigers als besonderen Fall der neueren Satzung, der Satzung als Anweisung von Executionsobjecten, betrachten will, der stricte Nachweis des Zusammenhanges der Bodmerei mit dieser neueren Satzung keineswegs geführt. Aber gerade die Aufstellung, dass die Verpflichtung des Gläubigers, den Ausfall zu tragen, irgend etwas mit der Satzung als Anweisung von Executionsobjecten zu thun habe, ist unwahrscheinlich; denn die Satzung als Anweisung ist ein rein processualisches Institut. Nun ist aber der Gesichtspunkt, auf welchem jene Verpflichtung des Gläubigers, den Ausfall zu tragen, beruht, offenbar kein processualischer, sondern ein wirthschaftlicher, und zwar ebenderselbe, auf welchem die Satzung als *Tauschgeschäft* beruht. Demnach scheint in jener singulären Art der neueren Satzung eine Vereinigung der Satzung als Anweisung und der Satzung als Tauschgeschäft zu bestehen. *Theoretisch* liesse sich eine solche Vereinigung wohl denken, denn der angebliche Gegensatz der Satzung als Tauschgeschäft und als Anweisung ist ja in Wahrheit gar kein Gegensatz, weil seine Glieder „disparat“ sind, „das einemal ist ein wirtschaftlicher, das

[1]) *v. Meibom*, 425 f. *Matthiass*, S. 94.
[2]) *Matthiass*, S. 103. dazu *Hopfen*, S. 17.

anderemal ein processualer Gesichtspunkt vorgekehrt,“[1]) „logisch richtige Gegensätze müssen sich aber auf derselben Basis bewegen;“ daher wäre es, wie gesagt, theoretisch denkbar, dass der durch Satzung als Tauschgeschäft gesicherte und zugleich beschränkte Gläubiger durch Satzung desselben Objectes als Anweisung eines Executionsobjectes in die günstige Lage des Gläubigers nach Schuldigsprechung gebracht worden sei.

Daran scheint uns dogmatisch der Versuch zu scheitern, die Beschränkung des Gläubigers auf das Pfandrecht bei der Bodmerei als einen Fall der neueren Satzung zu erklären, ganz abgesehen von dem vollkommen fehlenden Nachweis, dass in der That der Bodmereigläubiger sich in derselben bevorzugten Lage befand, wie der Gläubiger nach Schuldigsprechung, dass er der persönlichen Schuldklage nicht mehr bedurfte.

Jedenfalls ist in dem *heutigen* Rechte von einer derartigen processualischen Bevorzugung des Bodmereigläubigers keine Rede.[2])

Als Resultat ergiebt sich somit, dass die Beschränkung der schuldnerischen Haftung auf die verbodmeten Objecte ihre Erklärung nicht in dem Institute der neueren Satzung findet, vielmehr haben wir ganz allgemein darin den Ausdruck eines Grundsatzes zu erblicken, welcher in weitem Umfange das deutsche Pfandrecht beherrscht.[3])

Aber diese Erkenntniss der geschichtlichen Grundlage führt uns in diesem Falle der dogmatischen Construction nicht näher.

Wie wir gesehen haben, liegt eine Obligation vor, diese Obligation erstreckt sich aber in ihrer Wirkung in der Executionsinstanz nicht, wie andere Obligationen, auf das *gesammte* Vermögen des oder der Schuldner, sondern

---

[1]) Vgl. *Heusler*, Institutionen § 104, S. 133, 144 f und § 105, S. 151.

[2]) Vgl. *Ehrenberg*. S. 462 [gegen seine frühere Ansicht kr. V. J. Sch. XXI. S. 182, *Sohm* bei Grünhut V. S. 24.

[3]) Vgl. *Heusler*, Instit. S. 132. *Meibom*, S. 64 ff. *Goldschmidt*, Universal G. S. 349. *Wagner*, Seerecht S. 179. *Brinz*, II. 2 § 348 S. 843 f.

nur auf bestimmte Vermögensteile, auf die verbodmeten Objecte, sie erstreckt sich gegen dritte Personen und gewährt eine Zahl eigentümlicher Einreden, die mit dem Forderungsrecht des Gläubigers in keinem Zusammenhang stehen! Wie ist die dogmatische Lösung dieser Erscheinung zu finden?[1]) Es ist nicht möglich, diese beschränkte Vollstreckbarkeit auf eine besondere Natur der fraglichen Obligation zurückzuführen, denn die Obligation bedeutet das Recht auf eine fremde (vermögenswerte) Leistung des Schuldners[2]), und die begriffliche Natur dieses Rechtes ist unabhängig von seiner Befriedigungsmöglichkeit[3]): diese Befriedigungsmöglichkeit bildet lediglich den wirtschaftlichen Hintergrund des Rechtes, ohne im stande zu sein nach der Verschiedenheit ihres Umfanges den abstracten Inhalt des Rechtes einer Aenderung zu unterwerfen.

In der Regel wird dieser wirtschaftliche Hintergrund, welcher dem Rechte erst seinen Wert verleiht, gebildet durch rein thatsächliche Verhältnisse, durch den factischen mehr oder minder grossen Umfang des schuldnerischen Vermögens, aber weshalb sollte es nicht denkbar sein, dass kraft der Bestimmungen des objectiven Rechts die Grenzen der Befriedigungsmöglichkeit in anderer Weise bestimmt würden, als durch den factischen Umfang des schuldnerischen Gesammtvermögens?[4]) Und in der That, es giebt eine ganze

[1]) Vgl. zu dem folgenden *Ehrenberg*, S. 457 ff.

[2]) *Puchta*, Instit. II. § 258 S. 299. *Dernburg*, II. § 1. *Sohm*, bei Grünhut IV. S. 457. *Windscheid*, II. § 250 S. 3. *Arndts*, § 201. §. 202 S. 363 f. *Scheurl*, kr. V. J. Sch. XVIII. S. 484 ff. *Schmidt* von Ilmenau, Abh. I. 1. S. 49 ff.

[3]) Vgl. *Sohm* bei Grünhut, IV., S. 471. *Degenkolb*, Krit. V. I. S. IX. S. 205 ff. *Windscheid*, II. § 235. S. 45/6. *Scheurl*, krit. V. I. S. XVIII. S. 498. 2. dagegen, *Ziebarth*, Realexecution, S. 46 ff. *Brinz*, § 216. S. 26 f.; dazu *Girtanner*, in Iherings Jahrb. III. S. 63.

[4]) Vgl. *Windscheid*. Pand. § 263 II. S. 46 f., welcher diesen Fall, zugleich mit den Naturalobligationen, als Minderung der Macht, welche die Obligation dem Gläubiger gewährt der Mehrung der Macht durch Eid, Conventionalstrafe, Bürgschaft, Pfand u. s. w. gegenüberstellt. *Stobbe*, kr. V. I. Sch. IX. 304.

Reihe von Rechtsverhältnissen, bei denen dies der Fall ist;[1]) es sei hier nur angefürt die Lehnsschuld, für welche der Lehns-

---

[1]) Als solche Fälle lassen sich anführen:

1. *Der alte Rentenkauf.* Stobbe II. § 175 II. kr. V. I. S. IX. S. 304. Z. für deutsch. Recht XIX. 201 ff. *Windscheid*, II. § 262. 4 S. 47. *Ehrenberg.* S. 468, dazu *Heusler*, Jnst. II § 105 S. 150. Aus der kurzen Bemerkung von *Pauli*, Lübeck. Zustände III. S. 96: „der Bodmereigeber hat . . . am . . . Teile des Schiffes ein ähnliches Recht erhalten, wie der Geber der Wicbelde am Hause" haben *Matthiass*, S. 98 ff, und ihm folgend *Hopfen*, S. 10 f, eine Theorie herausgelesen, welche die Bodmerei analog dem Rentenkaufe konstruieren will; sie wenden sich in ausführlicher Widerlegung gegen dieselbe, obgleich *Pauli* wohl kaum mehr beabsichtigte, als die thatsächlich vorhandene Aehnlichkeit der Haftungsverhältnisse hervorzuheben.

2. *Grundschuld und moderne Hypothek. Ehrenberg*, S. 468. *Sohm*, bei Grünhut V. S. 1 ff. *Bremer*, Hypoth. und Grundschuld.

3. *manche Schiffsschulden. Stobbe*, kr. V. I. S. IX. S. 305. No. 3. *Beseler*, § 260. II. *Ehrenberg*, beschränkte Haftg. 457 ff und sonst, *Schröder*, Zeitschrift für H. R. XXVII. S. 297.

4) particularrechtl. *Berg- und Pfannwerksschulden. Stobbe*, kr. V. I. Sch. IX. S. 305. *Beseler*, § 207. S. 946. *Bekker*, Z. für H. R. IV. S. 536. II.

5. gewisse Fälle der *deutschrechtl. Individualsuccession. Stobbe*, krit. V. I. S. IX. S. 305. *Bekker* und *Muther*, V. S. 318 f. *Beseler*, § 181.25 S. 820. *Heusler*, II § 177. S. 559. *Dernberg*, Pr. Pr. III. § 221 S. 631. *Förster-Eccius*, IV. § 270. S. 548. *Stobbe*, III. § 285, S. 49 f. 55 f.

6. die *Haftung des preuss. Beneficialerben*, vor allem vor Verordn. 28. III. 1840, gem. ALR. I, 9. §§ 447—451. Vgl. *Dernburg*, Pr. Pr. III. § 223, S. 642 f. Förster-Eccius IV. § 270, S. 550.

7. *Unconsentierte Schulden* der Ehefrau, nach Auflösung der Ehe. Haftung bis zum Vorbehaltenen gem. ALR. II. 1. § 619. *Dernburg*, Pr. Pr. § 22, S. 77. *Stobbe*, Kr. V.-J.-S. IX, S. 306. *Schröder*, Z. f. H. R. XXVII, S. 297.

8. *Haftung des Commanditisten. Ehrenberg, Stobbe*, S. 306. *Schröder*, l. c. S. 297.

9. *Haftung des Peculiarherrn.* Windscheid II. § 262.3, S. 47. *Schröder*, l. c. S. 297. *Ehrenberg*, S. 15. *Bekker*, Z. f. H. R. IV. S. 500 ff.

Bei der Mehrzahl dieser Fälle ist aber — aus eben den Gründen, wie für die Bodmerei — die juristische Construction streitig, so dass sie nicht geeignet sind, als fester Ausgangspunkt zu dienen; bei anderen sind mehr oder minder grosse Abweichungen, vor allen Dingen in der Wirkung gegen Dritte, zu constatieren.

erbe nur mit dem Lehnsgut haftet.[1]) Denn gerade dieser Fall erscheint geeignet, als juristischer Ausgangspunkt zu dienen.

Dem Lehnsgläubiger gegenüber hat der Schuldner kein Vermögen ausser seinem Lehnsgut, *ihm* gegenüber erscheint er als vermögensrechtliches Subject nur in lehnrechtlicher Beziehung. Allodialvermögen ist *ihm* gegenüber nicht vorhanden.

Der Grund für diese Erscheinung liegt offenbar in der Sondergutsqualität des Lehngutes, die sich auch sonst in mannigfacher Beziehung offenbart.

Aber die Relativität dieses Sondergutes ist, im Gegensatze zu dem Sondergute des Bodmereigläubigers, eine stark geringerte — der Begriff desselben nähert sich stark dem absoluten Begriffe, dem des Stiftung-vermögens.[2])

Trotzdem erscheint uns der Schlüssel auch für die besonderen Erscheinungen der Bodmereiforderung in der Sondergutsqualität der Bodmereigüter gefunden.

Dem Bodmereigläubiger gegenüber bildet das aus den verbodmeten Objecten sich zusammensetzende Sondergut das *einzige* Vermögen seines Schuldners und die Obligation ergreift *dies* Vermögen nach den allgemeinen Grundsätzen in seiner Gesammtheit.

So erklärt sich bequem die Beschränkung der schuldnerischen Haftung auf die verbodmeten Objecte, so wie die solidarische Haftung dieser letzteren

Wie aber erklärt sich die Verfolgbarkeit gegen Dritte?

Man hat diese, welche weder auf Contract noch auf Delict beruht, als actio in rem scripta bezeichnet und zwar im Sinne einer obligatorischen Klage, welche mit einem „*dinglich wirkenden Schutzapparat*“ versehen sei. Aberdies erscheint nur als eine Constatierung, wenn man will, als eine Umschreibung des doch gerade geleugneten Phänomens der Dinglichkeit, solange als man noch die Klage als Reaction eines Rechtes auffasst: Denn was soll, wenn man die Ver-

[1]) Vgl. *Stobbe*, Kr. V.-J.-S. IX, S. 305. *Bekker*, Z f. H. R. IV. S. 536. III. *Beseler*, § 167. S. 754 ff. *Pfeiffer* bei Weiske vo. Lehnsschulden und Lehnsstamm S. 479—89 speciell 488 f. *Franklin* bei v. Holtzendorff, vo. Lehnsschulden, S. 643—645. spec. S. 644, Absatz 2.

[2]) *Bekker*, Zeitsch. f. H. R. IV, S. 535 f.

folgbarkeit gegen Dritte als *dingliche* Wirksamkeit bezeichnet, Verpflichtungsgrund des Dritten sein, ausser der Störung eines dinglichen Rechts? Aber ein dingliches Recht liegt ja gar nicht vor, geschweige denn eine Rechtsverletzung des Dritten! Die Verpflichtung ist in der That eine obligatorische und die Frage nach dem eigentlichen juristischen Grunde für die Haftungspflicht des Dritten ist offenbar dieselbe, welche bei den zweifellos obligatorischen Lehnsschulden[1]), welche bei der actio quod metus causa, bei der actio ad exhibendum, bei der Noxalklage, kurz, bei allen *actiones in rem scriptae* auftaucht. Wie man hier in der Exhibitions- und Befriedigungs*befähigung*,[2]) im *Besitze* des Lehngutes[3]) die causa obligandi gefunden hat, so wird man auch hier, bei der Bodmerei, dieselbe in einem *thatsächlichen* Verhältnis, *in der Zugehörigkeit der verbodmeten Objecte zum Sondergute* zu finden haben.

Und in der That ist ja, wie sich herausgestellt hat, Klagegrund gegenüber dem Dritten nicht die Darlehens- oder eine im Gefolge des Darlehens entstandene Delictsforderung, sondern Klagegrund ist Zugehörigkeit der Objecte, zu welchen der Beklagte in dem fraglichen Machtverhältnis steht, zu dem Kreise der Executionsobjecte. Daher richten sich die Einreden des dritten Beklagten auch nicht gegen die Forderung, sondern gegen die Zugehörigkeit der Objecte zum Sondergute — sei es in der Einrede der Deduction, der Verjährung, aus 697.3 — dies selbst dann, wenn der dritte Beklagte das Vorhandensein einer Forderung leugnet; denn mit dieser Behauptung leugnet er thatsächlich nur die Zugehörigkeit zum Sondergute, weil im Falle des Nichtbestehens der Forderung wegen Mangels der subjectiven Beziehung des Gläubigers zu den Objecten ein Sondergut thatsächlich nicht vorhanden ist. So findet sich denn bestätigt, dass das durch Hingabe des Darlehens entstandene Recht des Bodmereigläubigers in Wahrheit ein obligatorisches ist.

[1]) Vgl. *Franklin* bei v. Holtzendorff, S. 644.

[2]) Vgl. *Schmidt* v. Ilmenau, civ. Abh. I, 1, S. 21, 36. 43. *Savigny*, System V, § 208, S. 25.

[3]) *Franklin*, l. c., S. 644.

Dieses Recht hat an sich, in abstracto, keine von anderen obligatorischen Rechten verschiedene Qualität.

Aber durch Parteivereinbarung ist die Befriedigungsmöglichkeit dieses Rechtes beschränkt auf ein Sondergut, den Kreis der verbodmeten Objecte.

Diese Parteivereinbarung erkennt das objective Recht an einmal dadurch, dass es ein gewisses Machtverhältnis eines Dritten zu Objecten dieses Sondergutes zum *obligatorischen Verpflichtungsgrund* erhebt, das andere Mal, indem es das Sondergut zur *ausschliesslichen* Befriedigung des Sondergutsgläubigers bestimmt, denn dies ist der Inhalt des Vorzugsrechtes der Schiffsgläubiger vor anderen Gläubigern, welches sich als privilegium exequendi deswegen nicht erklären lässt, weil dann immer die dinglich Berechtigten den Vorrang haben müssten. Gerade wie dem Lehnsgläubiger der Eingriff in das Allodialvermögen verwehrt ist, so dem Sondergutsgläubiger der Eingriff in das Privatvermögen — und andererseits, wie dem Allodialgläubiger nicht das Lehnsvermögen offen steht, ebensowenig dem Privatgläubiger der Eingriff in das Sondergut.

So selbstverständlich diese Sätze für ein so scharf ausgeprägtes Sondergut, wie das Lehnsgut sind, eben so verdunkelt sind sie bei dem in Frage stehenden Sondergut durch seine besondere Relativität, durch den Umstand, dass seine gesonderte Qualität nur dauert, so lange die Beziehung des Bodmereigläubigers zu den verbodmeten Objecten besteht.

Aber dieser Umstand ist nicht geeignet, die Thatsache, *dass* es während seiner Existenz ein Sondergut ist, hinfällig zu machen.

Wir können demnach die juristische Natur des Bodmereivertrages folgendermassen erklären:

Der Bodmereivertrag ist ein Darlehen, bei welchem die Vollstreckbarkeit der Rückforderung durch Parteivereinbarung, welcher das objective Recht Wirksamkeit ultra partes verleiht, auf bestimmte Objecte, die Gesammtheit der verbodmeten Gegenstände, beschränkt wird.

Litteraturübersicht.

1. *H. Rademin.* De bodemeria. diss. inaug. Jena 1697.
2. *Cocceji.* in Exercitation. II. No. 67. de bodemeria. Heidelberg 1683.
3. *Bynkershoek.* Quaest. iur. priv. lib. III. c. XVI.
4. *Grotius.* Inleydhinge en het h. Handelsregt. Amsterdam 1727.
5. *van d. Keessel.* Theses selectae iur. holland. u. s.w. edit. nov. Amstd. 1860.
6. *H. Langenbeck.* Anmerkungen üb. das hamb. Schiff- u. Seerecht. 1740.
7. *Tecklenborg.* Über Bodmerei und Havariegrosse. Bremen 1858.
8. *Franck.* De bodmeria. Lübeck 1868.
9. *Hopfen.* Beiträge zum Bodmereirecht. diss. inaug. Göttingen 1891.
10. *Benecke.* System d. Assecur.- u Bodmereiwesens. Hamburg 1805 u. f.

---

11. *Lewis.* Das deutsche Seerecht; (abbrev. Lewis), im Zweifel, 2. Aufl. 1884.
12. *Wagner.* Seerecht, in Bindings Handbuch. 1884.
13. *Ehrenberg, V.* Beschränkte Haftpflicht des Schuldners nach See- und Landrecht. 1880. cit. Ehrenberg.
14. *Rehme.* Die geschichtl. Entwickelung der Haftung des Rheders. 1880.
15. *Pöhls, M.* Darstellung des Seerechts. Hamburg 1828—1834.
16. *v. Kaltenborn.* Grundsätze des practischen europäischen Seerechts. Berlin 1851.
17. *Mittelstein.* Deutsches Schiffspfandrecht und Schiffsgläubigerrecht. Hamb. 1889.
18. *Gareis.* Das deutsche Handelsrecht. Berlin 1892.
19. *Cosack.* Lehrbuch des Handelsr. 1893.
20. *Goldschmidt.* Handbuch des Handelsrechts. 1874—1883.
21. *Thöl.* Handelrecht. 1879—80.
22. *Endemann.* Handbuch u. s. w. 1881—85.
23. *v. Martens.* Grundriss des Handelsrechts. 1797.
24. *Heise.* Grundriss des Handelsrechts.
25. *Makower.* Commentar zum A. H. G. 1890.
26. *Lutz.* Protocolle zum allg. d. H. G. B. Würzburg, 1860—63.

---

27. *Eichhorn.* Einleitung in das deutsche Privatr. 1845.
28. *Mittermaier* Grundsätze des gem. d. Prr. 1844.
29. *Stobbe.* Handbuch des deutsch. Privatr. 1882 flg.
30. *v. Gerber.* System d. d. Pr. R. 1891.
31. *Beseler.* „ „ „ 1885.

32. *Heusler.* Institutionen des d. Prr. 1885, 1886.
33. *Dernburg.* Preuss. Privatrecht, Lehrbuch. 1881 flg.
34. *Förster-Eccius.* Theorie u. Praxis. des. heut. gem. pr. Pr. 1880 fg.
35. *Koch.* Lehrb. des gem. preuss. Privatrechts.

36. *v. Meibom.* Das deutsche Pfandrecht. 1867.

37. *Windscheid.* Lehrbuch des Pandectenrechts. 1879 fl.
38. *Dernburg.* Pandekten. 2. Aufl. 1884.
39. *v. Vangerow.* Lehrbuch der Pand. 1863 ff.
40. *Arndts.* Lehrbuch der Pand. 11. Aufl.
41. *Brinz.* Lehrbuch der Pand. 1873 ff.
42. *Savigny.* System. 1840—49.
43. *Puchta.* Institutionen.
44. *Büchel.* Civilr. Erörterungen 1836.
45. *Sintenis.* Pfandrecht. 1836.
46. *Kohler.* Pfandr. Forschungen. 1882.
47. *Dernburg.* Compensation. 1868.
48. *Hartmann.* Die Obligation.
49. *Ziebarth.* Realexekution und Obligation.
50. *Schmidt* v. Ilmenau. Civilr. Abhandlungen. 1841.
51. *Matthiass.* Das foenus nauticum und die gesch. Entwickelung der Bodmerei. 1881.
52. *Kleinschmidt.* Das foenus nautic. diss. inaug. Heidelberg 1878.
53. *H. Sieveking.* Das Seedarlehen d. Altertums. diss. inaug. Leipz. 1893.
54. *Regelsberger.* Das bayr. Hypothekenrecht (Meibom'sche Sammlung).
55. *Exner.* Kritik des Pfandrechtsbegriffes. 1863.
56. *Bremer.* Hypothek und Grundschuld. 1869.

57. *Grünhut's* Zeitschr. für Privat- u. öff. Recht. IV., V.
58. *Goldschmidt.* Z. für Handelsrecht. IV., IX., X., XVIII., XXVII., XL
59. *Kritische Vierteljahrsschrift* f. Ges. u. Rechtswissensch. XI., XXI., XVIII.
60. *Jahrbücher* des gem. deutschen Rechts. Bekker und Muther. XIX.
61. *Hanseatische Gerichtszeitung* (abbr. *H. G. Z.*)
62. *Holtzendorff.* Rechtslex. 2. Aufl.
63. *Hamburgische Handelsgerichtszeitung.*